

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Einleitung

Das Ende trägt die Last, sagt eine alte Lebensweisheit und insbesondere Kenner der Klausurenteufelei wissen noch aus eigener Erfahrung ein Lied vom ewigen *contre le montre*, vom ständigen Kampf gegen die Uhr und dem unterschiedlich empfundenen subjektiven Zeiterleben zwischen Ende und Anfang zu singen – am Ende wird es regelmäßig furchtbar. Nein, es wird nicht furchtbar – es wird äußerst fruchtbar! Münzen wir die Volksweisheit doch einfach um in: „Am Ende steht die Lust“.

Ich stehe heute mit meinem Thema am Ende Ihrer hoffentlich qualitätshaltigen Tagung und füge hoffentlich Qualitätshaltiges hinzu. Obwohl: mit dem Begriff „Qualität einer Tagung“ verhält es sich ähnlich wie mit dem Begriff „schönes Wetter auf Mallorca“. Was darunter verstanden wird, variiert doch sehr stark aus der Sicht eines sonnenhungrigen Touristen und der Sicht eines um Regeln flehenden *Campeños*.

Für meinen Vortrag übersetzt heißt das: Aus der Sicht eines motivierten, passionierten, wissbegierigen, neugierigen und interessierten Zuhörers, dem an den Belangen der Rechtsantragstelle – neudeutsch: „echt“ gelegen ist, wird die Rechtsantragstelle anders erscheinen als aus der Sicht eines weniger interessierten, mehr gelangweilten, nicht erregbaren Rechtspflegers. Oder: Aus der Sicht eines konservativen Zuhörers wird die Problematik der Rechtsantragstelle anders aufleuchten – wenn überhaupt – als aus der Sicht eines um positive Veränderung bemühten Rechtspflegers.

Ihre Veranstaltung zeigt meines Erachtens ein Gespür für einen zeitnahen, diskussionsnotwendigen Bereich der Justiz: die Rechtsantragstelle.

In Aachen ist vor zwei Jahren einer Sache – nämlich dem Euro – der Karlspreis verliehen worden – erstmalig einer Sache!

Wenn ich einen Justizpreis zu vergeben hätte, dann der Institution: „Rechtsantragstelle“ in ... – dieser besten organisatorischen Zusammenfassung von Sachen und Menschen im Dienste eines sozialen und humanen Rechtsstaates.

Sie ist:

- die Visitenkarte jeden Amtsgerichts
- die Darstellungsmöglichkeit und die Chance für ein öffentlichkeitsprägendes Berufsbild des Rechtspflegers, den immer noch kaum jemand so richtig kennt
- Sie ist die Realisierung eines Gedankens der neuen Steuerungsmodelle – Bürgerfreundlichkeit, Justiz als Dienstleister, Bürger als Kunde, Gericht als soziale Anlaufstelle (ich weiß, dass ich damit einigen in der Justiz Schauer über den Rücken jage)
- Die Ausprägung des Sozialstaatsprinzips des Artikel 20 GG

Für den Rechtspfleger vor Ort ist die Realität allerdings meist eine andere: Man hält den Kopf hin in der ersten Reihe und findet Anerkennung und Beförderung in der letzten Reihe.

Ich glaube, das sind genug Gründe für einen Justizpreis für die Rechtsantragstelle. Wir ehren und fördern dieses Institut durch unsere gemeinsame heutige Veranstaltung.

Um sich auf dieses Referat einzulassen, bedarf es einer gewissen visionären Sicht!

...

...

...

Wie der Student in der Vorlesung, so haben auch Sie eine Waffe, sich gegen meine Gedanken zu wehren: Abschalten! Der Student befriedigt damit sein paragrafenabwehrendes Bewusstsein, Sie ihr kreativitätsabwehrendes Bewusstsein, wobei ich hier unter Kreativität weniger die Schöpferkraft als vielmehr die Fähigkeit verstehe, Neues im Alten zu erkennen und gestalterisch innovativ zu wirken, auch für amtsgerichtliche Denkprozesse und Verfahrensabläufe keine Fremdwörter.

Bevor ich mich nun in das Thema stürze, lassen Sie mich zunächst kurz sagen, warum gerade ich mich für kompetent halte, darüber zu referieren.

Das Thema enthält zwei Begriffe: „Rechtsantragstelle“ und „Rechtspfleger“, die sich beide im prädikativen Adjektiv „fit“ begegnen und sich spiegelnd – stutzig? – gegenüberstehen.

Beide Begriffe sind mir nicht fremd.

Seit 1990, als ich als alter Dozent aber junger Forscher die Rechtsantragstelle zum Gegenstand meiner Untersuchung machte, nimmt mich diese Rechtsantragstelle gefangen – ich habe ein geradezu emotionales Verhältnis zu ihr aufgebaut und dieses Verhältnis in mehreren Fortbildungsveranstaltungen in den letzten Jahren durchlebt und durchlitten.

Den Rechtspfleger kenne ich intensiv und sehr genau seit 1983, als ich eine Liebes-
ehe als Professor mit der Fachhochschule einging (meine Richterlaufbahn war mehr
eine Vernunftehe) und seitdem passioniert alle Richterfächer unterrichtet habe: BGB
I-V, ZPO, HGB, StGB und StPO.

Ich kann also sagen: Ich weiß wovon ich rede, als Wissenschaftler aus Forschung
und aus Lehre:

Wissenschaft hat ja zwei Bereiche:

- Wissen sammeln und es lehren, das ist die Lehre und
- Wissen neu erschließen, das ist die Forschung.

Noch eins vorweg:

Wir dürfen voneinander nicht zuviel erwarten:

Ich nicht von Ihnen, dass Sie zu glühenden Jüngern meiner Gedanken werden,
Sie nicht von mir, dass ich Sie von meinen Ideen gänzlich überzeuge.

Zur Sache: Über den Begriff „fit“ bin ich nicht sehr glücklich: „Fit“ und „Fitness“ sind
sport-, wirtschafts- und konsumorientierte Begriffe. Den „Fitnessbegriff“ würde ich
hier gerne in einen „Bildungsbegriff“ umdeuten, also:

„Ist der Rechtspfleger genügend ausgebildet, aber auch gebildet, für die Tätigkeit auf
der Rechtsantragstelle?“

Hätte ich den Titel zu wählen gehabt, hätte ich verschiedene, vielleicht popigere Va-
riationen anzubieten gehabt.

- Die Zukunft der Rechtsantragstelle muss eine andere sein als ihre Vergangenheit
- Die Rechtsantragstelle: Auf dem Weg vom Aschenputtel zur attraktiven Braut?
- Die Rechtsantragstelle: Vertane Chance für Bürger und Justiz?
- Die Rechtsantragstelle: Die Kröte, die auf den Prinzenkuss harrt?

Ich hoffe nicht zu visionär und emotional zu sein in meinem Referat, obwohl ich dazu neige. Ich will mich schon am Machbaren orientieren: Was ist möglich – was nicht? Hoffentlich sagen Sie am Ende meines Referats: Ich bin nicht dümmer geworden! – Wenn klüger geworden, wäre es eine große Freude für mich. Auf alle Fälle sollten Sie sensibilisiert sein für die Probleme der Rechtsantragstelle und für die Probleme des Rechtspflegers auf der Rechtsantragstelle. Vielleicht stellen wir irgendwann mal einen Sog her: Alle wollen auf die Rechtsantragstelle. Vielleicht entzünden auch Sie sich – wer weiß ... Heute sind noch viel zu viele Rechtspfleger, insbesondere auch auf den Verwaltungen gegen die Rechtsantragstelle immunisiert. Manchmal sagen sie: Igitt igitt! oder „man kann eh nichts machen“ – dieses „man“, der größte Feind jeder Innovation. Zugegeben: Die Justiz ist ein hochkomplexes System – wem sage ich das! Doch hier geht es um gar keine komplizierte, sondern eine im höchsten Maße einfache Frage: Wie finden „R.A.St.“ und „Rechtspfleger“ am einfachsten zusammen?

Wir müssen jetzt entdecken, was unsere Rechtsantragstelle im Innersten zusammenhält, denn nur der kann über fehlende Defizite des Rechtspflegers in seiner Ausbildung sprechen, der das Objekt der rechtspflegerischen Tätigkeit – die Rechtsantragstelle – ins Visier genommen hat. Dabei lässt das ungeschulte Auge den Beobachter häufig im Stich im Gegensatz zu den objektiven Methoden des geschulten Beobachters – ich hoffe, ich stelle für Sie einen solchen objektiven Beobachter aufgrund meiner Biographie dar.

Es müssen nicht Ihre Ideen sein oder werden, die ich hier vortrage. Wie unterschiedlich die Meinungen über die Tätigkeit auf der Rechtsantragstelle sind, habe ich vor 14 Tagen in einer Fortbildungsveranstaltung erlebt: Eine Teilnehmerin schilderte den Vorfall, dass ein „Stinker“ den Rechtsantragstellenraum betreten hatte. Die Meinungen differenzierten sich von "Ich mache gar nichts, ich sehe darüber hinweg oder besser ich rieche darüber hinweg“ über „das sage ich ihm“ bis „ich fühle mich verletzt und beleidigt und schmeiße ihn raus“, waren alle Auffassungen vertreten.

So wird es auch bei mir sein! Man kann sich an mir reiben. Mein Vortrag soll ein Steinbruch für Sie sein aus welchen Sie sich Bruchstücke herausgreifen können, ein Ideenlaboratorium, aus dem Sie Inkredienzen für Ihre Vorstellungen nehmen können.

Einen Gegenstand wie die Rechtsantragstelle begreifen heißt: ihn als Ganzes in seine Einzelteile zu zerlegen, also die Reduktion der Komplexität auf einfache Elemente, um daraus die Komplexität wieder zu reproduzieren. Also: Rechtsantragstelle + Rechtspfleger.

Hauptteil

- Zunächst möchte ich einige grundsätzliche Überlegungen über die RAST vorweg stellen.
- Danach möchte ich einige mir kritisch erscheinende Facetten des Phänomens Rechtsantragstelle ins Fadenkreuz meiner Betrachtungen nehmen.
- Schließlich konfrontiere ich den Rechtspfleger mit dem vorgestellten „Phänomen R.A.St.“

Es ist schon erstaunlich: Weder in Rechtsprechung noch in Literatur – auch nicht in der speziellen Rechtspflegerliteratur – ist nach wie vor eine umfassende Erörterung und Klärung der thematisch unübersichtlichen, komplexen und schwierigen Rechtsantragsaufnahme und Rechtsberatung durch den Rechtspfleger auf den sogenannten Rechtsantragstellen der Amtsgerichte vorgenommen worden. Daran hat leider auch wenig das Forschungsprojekt der Fachhochschule aus den Jahren 1990 bis 1992 etwas geändert.

Dies erstaunt umso mehr, als es sich bei den Rechtsantragstellen – bekanntermaßen – um einen wichtigen Teilbereich der dem Bürger eingeräumten Möglichkeit handelt, durch Anträge und Erklärungen selbst ein Verfahren einzuleiten oder darauf Einfluss zu nehmen und sich beraten oder belehren zu lassen. Die Rechtsantragstellen erfüllen meines Erachtens in einem Rechts- und Sozialstaat eine ganz wesentliche rechts- und sozialpolitische Aufgabe, die deshalb erhebliche Anforderungen an den Rechtspfleger und die Rechtspflegerin stellt: Anforderungen, die immer wieder als Stichworte die Folie für mein Referat abgeben werden, sind:

- Anforderungen an seine Fachkompetenz
- Anforderungen an sein psychologisches Einfühlungsvermögen

- Anforderungen an seine Lebens- und Berufserfahrung
- Anforderungen an seine Sozialkompetenz
- Anforderungen an seine Kommunikationskompetenz.

Zwar begegnet der Rechtspfleger dem Bürger regelmäßig als entscheidendes Organ der Rechtspflege. Dieser Sachverhalt darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass dem Rechtspfleger nach unserer Rechtsordnung auch eine gewichtige Rolle als beratend-helfendes Organ der Rechtspflege zukommt. Dies zeigt sich insbesondere auf den Rechtsantragstellen der Amtsgerichte.

Weiterhin darf nicht übersehen werden, dass den Rechtsantragstellen bei der Selbstdarstellung der Gerichte – insbesondere der 31 Amtsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen – eine wichtige Bedeutung beigemessen werden muss, kommt doch der rechts- und ratsuchende Bürger nicht selten über diese Einrichtung, geleitet durch die Sozialdienste und Polizei, erstmalig mit der Justiz in Berührung.

Das Verhalten des einzelnen Rechtspflegers, sein Umgang mit den Rechtsuchenden, seine fachliche, soziale, kommunikative, psychologische und menschliche Kompetenz, die Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit der Amtsgerichts – ein Lieblingskind der neuen Steuerungsmodelle – und ihre Räumlichkeiten prägen das Erscheinungsbild der Justiz in starkem Maße.

Die Rechtsantragstelle gehört meines Erachtens zu den wichtigen und schwierigsten Aufgaben des Rechtspflegers. Sie wird erfahrungsgemäß überwiegend von Bürgern aus den sozialschwachen Gruppen von der Bevölkerung in Anspruch genommen. Diese Klientel hat schon aus Gründen der Rechts- und Sozialstaatlichkeit einen Anspruch auf sachkundige Bearbeitung, Beratung und Förderung ihrer Rechtsangelegenheiten. Die Einrichtung der Rechtsantragstelle dient ebenso wie die Beratungshilfe dem Gerechtigkeitsprinzip und dem Recht auf Gleichbehandlung. Die Rechtsantragstelle soll die Chancengleichheit der Menschen mit geringem Einkommen fördern und damit einen materiellen Verfassungsauftrag, ein rechts- und sozialstaatliches Gebot erfüllen. Verwiesen sei auf Artikel 20 GG, in dem es heißt: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Diese Zielsetzung ist bisher nach wie vor meines Erachtens nicht überzeugend verwirklicht.

Die Klientel der Rechtsantragstellen hat einen Anspruch auf qualifizierte und gut ausgebildete motivierte verantwortungsvolle, selbständig und kritisch denkende, kommunikative und sozialkompetente Beamte.

Veränderte soziale Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft, der Wandel im Rollenverständnis zwischen Mann und Frau und das daraus resultierende Konfliktpotential in Familien-, Unterhalts-, Arbeits- und Mietsachen, ein gesteigertes Selbst- und Rechtsbewusstsein, ein geändertes Freizeit- und Konsumverhalten, ein erhöhter Egoismus und eine vermehrt feststellbare Selbstbezogenheit, einschneidende wirtschaftliche Veränderungen mit Wirtschaftswachstum und Wohlstand auf der einen, aber Rezession und Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite, veranlassen die Bürger vielfach, die Gerichte immer mehr anzurufen.

Eine gut eingespielte und ausgebildete und von der Verwaltung gut ausgerüstete Rechtsantragstelle könnte Wertvolles zur Konfliktbewältigung beitragen. Ziel einer modernen, dienstleistungsorientierten Justizverwaltung muss es sein, durch eine an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Aus-, Fort- und Weiterbildung und eine am Wohle des rechtsuchenden Bürgers ausgerichtete Ausgestaltung und Ausstattung der Rechtsantragstellen zu einer Leistungssteigerung dieser Institutionen beitragen, die den Praxiserfordernissen gerecht wird.

Gestatten Sie mir nun, einen ganz kurzen Blick auf die Rechtsgrundlagen der Rechtsantragstellen zu werfen. Bei der Rechtsantragstelle handelt es sich nämlich um eine im Gesetz überhaupt nicht vorgesehene Einrichtung. Weder das GVG noch das Rechtspflegergesetz erwähnen expressis verbis eine Rechtsantragstelle. Dies ist der Grund dafür, dass sich mancher bis heute weigert, den Begriff überhaupt anzuerkennen und eine reine „Geschäftsstellenlösung“ favorisiert, d.h., dass der jeweilige Beamte der Geschäftsstelle die Anträge selbst zu bearbeiten hat. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage hat jedoch keineswegs die Unzulässigkeit einer solchen Organisationseinheit zur Folge. Die Rechtsantragstelle hat sich zwar nicht als geborenes, angesichts ihres Wertes um Nutzen für Bürger und Justiz, wohl aber als geko-renes Kind des Gesetzes durchgesetzt.

Der Weg ihrer Emanzipation war lang und ist eben noch keineswegs beendet.

Die bei den Gerichten eingerichteten – auch die integrierten, also zentralen Rechtsantragstellen (Anlaufstellen) – sind nach wie vor Teile der Geschäftsstelle. Aus dem gesamten Aufgabenkatalog der Geschäftsstelle lassen sich alle diejenigen Geschäfte, die in der Entgegennahme und Beurkundung, sprich Protokollierung, von Anträgen der verschiedensten Art bestehen, unter der Bezeichnung „Rechtsantragstelle“ zusammenfassen.

Ich definiere die Rechtsantragstelle wie folgt: Die Rechtsantragstelle ist die Zusammenfassung die mit der Entgegennahme und Beurkundungen von Anträgen und Erklärungen verbundenen Aufgaben (funktionale Komponente), der mit der Erledigung dieser Aufgaben befassten Urkundsbeamten und Rechtspfleger (personelle Komponente) und der erforderlichen Hilfspersonen und Sachmittel (organisatorische und finanzielle Komponente).

Die Zuständigkeit des Rechtspflegers für diese Rechtsantragstelle kann auf mehrfache Weise begründet sein:

- Zum einen direkt abgeleitet aus dem GVG: Gem. § 153 Abs. 3 Nr. 1 kann mit den Aufgaben des UdG betraut werden, wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Mit dieser Vorschrift können sowohl personelle Engpässe überbrückt werden als auch mit Rücksicht auf besondere Schwierigkeiten Aufgaben gezielt auf den Rechtspfleger übertragen werden.
- Zum anderen originär aus dem Rechtspflegergesetz: Gem. § 24 RPflG werden einige typische und stets besonders schwierige Anträge und Erklärungen aus dem grundsätzlich dem mittleren Justizdienst zugewiesenen Aufgabenfeld herausgenommen und einem höher qualifizierten Organ ausdrücklich und ausschließlich zugewiesen. Die zivilprozessualen Vorschriften, aus denen sich früher die Zuständigkeit des UdG ergab, bleiben unverändert, werden aber von § 24 RPflG überlagert. Der Rechtspfleger ist insoweit hier nicht etwa Angehöriger der Geschäftsstelle; vielmehr sind die Geschäfte des § 24 RPflG – ebenso wie die ehemals richterlichen Geschäfte – eigenständige, originäre Aufgaben des Rechtspflegers.

Der Dualismus im gehobenen Dienst – Rechtspfleger/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle – ist schwer zu durchschauen und durch die UdG-Novelle keineswegs beseitigt.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle sachlich Beurkundung ist, die sich von den Urkundssachen des § 3 Nr. 1 f RPfIG durch ihren Zusammenhang mit einem einzuleitenden oder anhängigen gerichtlichen Verfahren unterscheidet.

Der Blick in die Historie der Rechtsantragstelle bringt uns aber keinesfalls weiter, so wenig wie der Blick auf das Geburtsdatum eines Menschen etwas über den Beginn dessen Geschichte sagt. Die Geschichte der Rechtsantragstelle beginnt in dem Moment, in dem man beschließt, etwas daraus zu machen. Die Geschichte der Rechtsantragstelle begänne in dem Moment, in dem man die Rechtsantragstelle zu einem Rechtshilfezentrum umfunktioniert, zu einem Markenzeichen eines hochwertigen, kostengünstigen, schnellen, effektiven und kompetenten Hilfsangebot der Justiz an den Bürger.

Die Geschichte der Rechtsantragstelle begänne in dem Moment, in dem man einen neuen § 153 a in das GVG wie folgt einfügen würde:

Abs. 1

Bei jedem Amts-/Landgericht wird ein Rechtshilfezentrum für Auskünfte, Beratung und Antragsaufnahme im Sinne des § 24 RPfIG eingerichtet.

Abs. 2

Mit den Aufgaben des Rechtshilfezentrums wird der Rechtspfleger betraut.

Abs. 3

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, die innere Ausgestaltung der Rechtshilfezentren durch eine Verordnung näher zu regeln, sowie insbesondere für mehrere Gerichte ein einheitliches Rechtshilfezentrum zu errichten.

Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz würde wie folgt ergänzt werden müssen:

Rechtsberatung erfolgt durch die rechtsberatenden Berufe, sowie durch das Rechtshilfezentrum der Gerichte.

Das wäre der Beginn der neuen Geschichte der Rechtsantragstellen - ihr Big Bang -, d.h. der umfunktionierten, evolutionierenden Rechtsantragstellen zu Rechtshilfezentren.

Basierend auf meinen Erfahrungen und Erkenntnissen muss ein Rechtsantragstellenmodell erprobt und entworfen werden, das seine Bedürfnisse an der Zeit und der Notwendigkeit einer modernen dienstleistungsbewussten Justiz orientiert und ausgerichtet ist und einem völlig geänderten Bürgerverlangen Rechnung trägt. Die Justizverwaltung wird sich nicht zuletzt daran messen lassen müssen, ob ihr die Funktion und Fähigkeit zugebilligt werden kann, einen zukunftsweisenden und effektivitätssteigernden Beitrag zur Schaffung einer solchen integrierten Rechtsantragstelle als zentrale Anlaufstelle, vorwiegend der Amtsgerichte, zu leisten.

Dabei darf das Modell nicht abgekoppelt werden von den gegenwärtigen Bedingungen und Verhältnissen und des momentanen Erscheinungsbild des Rechtspflegers, darin aber auch nicht gefangen sein, es muss einer ständig begleitenden Auswertung unterworfen, neudeutsch evaluiert, die Akzeptanz bei Bürger, Rechtspflegern und Richtern muss erforscht, ausländische Versuche auf gleichem Gebiet – insbesondere in den Niederlanden – müssen berücksichtigt und gleichzeitig muss über mögliche Änderungen durch den Gesetzgeber im Sinne meiner vorgeschlagenen Paragraphen nachgedacht werden. Ziel ist das effektive und sinnvolle Inswerksetzen einer funktionstüchtigen, sozialen, insbesondere bürgernahen und bürgerfreundlichen, konfliktvermeidenden oder konfliktmindernden, fachlich wie menschlich qualifizierten und kompetenten Rechtsantragstelle sowie die Schaffung gleicher organisatorischer und struktureller Bedingungen für alle Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen bzw. im ganzen Bundesgebiet. Zur Erreichung dieses Ziels sind letztlich alle einschlägigen Professionen in Praxis, Theorie und Verwaltung aufgerufen, wobei ich gleich einige erforderliche Erkenntnisse über und für das Handeln der Betroffenen liefern werde.

Ein entscheidendes Problem für die Rechtsantragstelle vorweg:

Es ist die bis heute fehlende Sensibilität und Aufgeschlossenheit innerhalb und außerhalb der Justiz für die Bedeutung dieser wichtigen Institution und die bis heute ausstehende Reform. Es ist nicht überall gelungen, den gesetzlich angelegten und geschilderten Rahmen mit einer Rechtsantragstelle auszufüllen, die so organisiert und personell so besetzt ist, dass sie sowohl im Interesse des rechtsuchenden Bürgers als auch im wohlverstandenen Interesse einer ständig expandierenden Justiz zu einem funktionstüchtigen Aushängeschild der Gerichte wird.

Je intensiver ich mich mit dieser Einrichtung beschäftige, desto mehr gewinne ich den Eindruck, dass nicht die dienstleistungsbezogene, bürgerfreundliche, recht- und sozialstaatliche Beweglichkeit Maßstab ist, sondern mehr Erstarrung in alten Strukturen und ein bürokratisch eingefärbte Abschiebetendenz das Bild prägen, ein „Weiter-so“, ein „Man kann eh nichts machen“.

Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass die Rechtsantragstelle in ihrer breiten Problematik vielen Verantwortlichen immer noch nicht genügend bekannt ist. Sollte mit Ihrer Veranstaltung ein solches Problembewusstsein weiter geschärft worden sein, wäre ein wichtiges Ziel dieser Tagung erreicht.

Der Ausbau bereits bestehender und die Schaffung neuer Organisationseinheiten kann bei geringem finanziellen und personellem Aufwand zu einem justizpolitisch hohen Ertrag der Entlastung, der Darstellung, dem Ansehen und der Effektivität der Gerichte beitragen. Der Ausbau der Rechtsantragstellen kann, wenn sich denn eine hohe Kompetenz aufgebaut hat, zu einer Imageverbesserung nach innen und außen führen.

Unter einem wissenschaftlichen Aspekt betrachtet, verursacht die Optimierung dieser bisher ein Schattendasein führenden Rechtsantragstelle keinen hohen Bedarf an weiterer Grundlagenforschung: Die Ansatzpunkte sind meines Erachtens klar, ihre Bewertung unzweideutig und notwendige Maßnahmen meines Erachtens evident.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen komme ich nunmehr zu den einzelnen Kritikpunkten, die ich vorzubringen habe und an denen Sie bitte die Ausbildung und

Bildung des heutigen Rechtspflegers nach heutigem Stand, der Ihnen genauso gut bekannt ist wie mir, messen können. Diese Punkte muss kennen, wer über „Soll + Haben“ des Rechtspflegers und seine Defizite sprechen will.

Im Schnelldurchgang einige Schlaglichter:

1. Organisationsform

Was die Organisation der Rechtsantragstellen im Lande Nordrhein-Westfalen z.B. anbelangt, so erweist sich die Organisation als eine recht zerklüftete Landschaft. Eine landesweit einheitliche Organisation ist nicht im Ansatz erkennbar, wohl deshalb, weil die Organisation dieses Bereichs ausschließlich bei den einzelnen Behördenleitungen liegt und bislang weder das Bewusstsein entstanden ist, noch ein Versuch unternommen wurde, einheitliche behördenübergreifende Organisationsstrukturen landesweit oder OLG-Bezirk weit zu schaffen. Dasselbe gilt übrigens auch für die anderen alten und neuen Bundesländer. Die Organisation des Rechtsantragwesens ist durchweg in die Hände der Behördenleitungen (Organisationsgewalt) gegeben, ohne dass jeweils landeseinheitliche Vorgaben zur Organisation und zur Zuständigkeiten der Rechtsantraghilfe vorlägen.

Letztlich werden, wenn ich richtig sehe, sieben unterschiedliche Organisationsformen im Lande vertreten:

- An manchen Amtsgerichten existieren bereits jetzt einheitliche, integrierte Rechtsantragstellen, die für sämtliche Rechtsantragssachen einschließlich der Beratungshilfe zuständig sind; ich nenne dieses Modell einmal die sog. integrierte Rechtsantragstelle.
- An anderen Amtsgerichten sind einheitliche Rechtsantragstelle für Rechtsantrags- und Beratungshilfesachen zumindest für Zivil-, Familie- und Zwangsvollstreckungssachen eingerichtet.
- Wieder andere Amtsgerichte besitzen keine eigens ausgewiesenen Rechtsantragstellen, vielmehr werden dort die Rechtsantrags- und Beratungshilfesachen dezentral durch Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes in den jeweiligen

Fachabteilungen bearbeitet, eine Organisationsform, die ich als „Geschäftsstellenmodell“ bezeichnen möchte.

- Mancherorts sind Rechtsantragstellen nur für einzelne Sachgebiete, also jeweils nur für Zivil-, Familien- oder Zwangsvollstreckungssachen eingerichtet, während die Rechtsantragssachen der jeweils anderen Sachgebiete abteilungsweise, also nach dem Geschäftsstellenmodell, bearbeitet werden.
- Darüber hinaus sind auch je zwei Sachgebiete organisatorisch zusammengefasst; hierbei ist es möglich, dass die Geschäfts in Beratungshilfesachen wiederum unabhängig von den Rechtsantragstellen verteilt werden.

Ich befürworte das Organisationsmodell der einheitlichen, integrierten, zentralen Rechtsantragstelle mit Zuständigkeiten für alle Rechtsantrag- und Beratungshilfesachen und deren Bearbeitung ausschließlich durch Rechtspfleger, jedenfalls müsste dieses Modell für Großstadtgerichte gelten. Allein dieses Modell bietet meines Erachtens die Gewähr, durch eine umfassende Zuständigkeit und wesentlich erleichterte Zugänglichkeit das Publikum effektiv, sachgerecht, transparent und bürgernah zu betreuen. Nur so kann sich auch eine hohe fachliche wie persönliche Kompetenz der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen im Übrigen aufbauen.

2. Schlichtung

Die Bedeutung von Rechtsantragstellen bei der außergerichtlichen Konfliktregelung könnte vermehrt daran liegen, dass sie schneller, kostengünstiger und unbürokratischer arbeiten können als die Gerichte. Dieser Punkt ist mir nun sehr wichtig. Die Erkenntnis der Forschung über die Faktoren der mangelnden Inanspruchnahme der bestehenden Schieds- und Schlichtungsstellen sollte den Blick darauf nicht verstellen. Da es den Parteien im Streitfall regelmäßig auf eine rechtsverbindliche, professionelle und endgültige Entscheidung ankommt, wird der Weg nicht zu diesen Schlichtungseinrichtungen gesucht; anders könnte es sich aber mit Rechtsantragstellen verhalten.

Zunächst handelt es sich bei einem großen Teil der Rechtspflegertätigkeiten auf den Rechtsantragstellen um Bereiche, in denen es gar nicht um gerichtliche Entscheidungen geht. Es zeigt sich nämlich bei näherem Hinsehen, dass eine wesentliche Funktion in der informellen Tätigkeit, Belehrung, Beratung und Weiterverweisung liegt. Wenn man nun dieser Institution die Möglichkeit einräumen würde, bei Auseinandersetzungen formlos vermitteln zu können, also eine institutionelle Verbindung von Rechtsbelehrung und Schlichtung zu sein, könnten die Rechtsantragstellen in Zukunft einen besonderen Beitrag zur vor- und außergerichtlichen Konfliktregelung leisten. Deshalb sollte intensiv über eine effiziente Integration der Rechtsantragstellen in dieses Umfeld der Gerichte nachgedacht werden; allein die Identifikation mit und die Nähe zum Gericht, die Besetzung mit Rechtspflegern als anerkannten Rechtspflegeorganen, heben sie in ihrer Autorität weit über das bestehende Feld von Schlichtungseinrichtungen hinaus.

Darüber hinaus mangelt es bei den Rechtsantragstellen nicht an der Professionalität der dort tätigen Belegschaft. Speziell für die Lösung von Konflikten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Rechtsantragstelle wie keine andere Institution geeignet und fähig, Problemfälle umfassend zu behandeln. Die Rechtspfleger haben den Vorteil einer Spezialisierung auf diesem Gebiet, die keine andere Stelle aufweisen kann; diesen Vorteil gilt es für die gesamte Justiz nutzbar zu machen. Die wirtschaftlich besser gestellten Bürger nehmen hier notarielle bzw. anwaltliche Hilfe außerhalb der gesetzlichen Beurkundungspflichten in Anspruch; den wirtschaftlich schwächeren Bürgern sollte die Rechtsantragstelle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Eine solche seitens der Rechtsantragstelle durchzuführende Interessenregelung wäre die beste Vorsorge gegen spätere gerichtliche Auseinandersetzungen und könnte somit einen Einflussfaktor zur Senkung des Geschäftsanfalls bei den Gerichten darstellen (ökonomisches Argument).

Auch die Forderung nach einer rechtsverbindlichen und endgültigen Entscheidung könnte die Rechtsantragstelle besser als andere vergleichbare Stellen erfüllen; nur so wäre sie nämlich letztlich nicht nur eine Erweiterung des Angebots an Rechtsschutz, sondern diene auch der geforderten quantitativen Entlastung der zunehmenden Tätigkeit der Gerichte. Der oft beklagten mangelnden Rechtsverbindlichkeit und erschwerten Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der Schieds- und Schlichtungsstellen könnte dadurch begegnet werden, dass die Rechtsantragstellen Aufgaben einer Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 ZPO übernehmen.

Daneben ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit des § 1025 ff. ZPO verstärkt ins Auge zu fassen, so dass aus hier geschlossenen Vergleichen vollstreckt werden kann. Warum soll den „Anwaltsvergleichen“ nicht ein „Rechtsantragstellenvergleich“ zur Seite gestellt werden, zumal durch den Berufsstand der Rechtspfleger die den Schlichtungs- und Schiedsstellen vorgeworfene fehlende Neutralität und Unabhängigkeit sowie mangelnde Interessen- und Chancengleichheit gewährleistet ist. Eine gesetzlich verankerte „Rechtsberatung“ bei der Antragsaufnahme, eine gesetzlich zugelassene Durchführung von „Güteterminen“ vor der Rechtsantragstelle sowie eine gesetzlich anerkannte „titelschaffende“ Kraft der Rechtsantragstellen wären ein großes Potential für die Entlastung der Gerichte zwischen außergerichtlicher Konfliktregelung und gerichtlicher Streitbeilegung. Insbesondere Streitigkeiten aus persönlichen oder emotionalen Beziehungen, aber auch Bagatellsachen, für die ein Gerichtsverfahren unangemessen aufwendig erscheint, bieten sich für die Rechtsantragstelle ebenso an wie kostenrechtliche, vollstreckungsrechtliche oder schuldenregulatorische Problemfelder. Die mehrfach geforderte Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der Rechtsantragstellen, Stichwort: Transparenz, ihre obligatorische Einführung bei allen Amtsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalens sowie die einheitliche Verfahrens- und Organisationsform würden den Zugang für und die Akzeptanz beim Bürger erhöhen.

Dem dringenden Anliegen einer effektiven Entlastung der Gerichte durch den Auf- und Ausbau der Rechtsantragstellen sollten politische – korrekterweise standespolitische – Implikationen nicht schon im Ansatz entgegen stehen. Stichwort: Anwaltslobby.

Schon heute werden im Rahmen der Antragsaufnahme viele unnötige Verfahren oder Prozesse vermieden, so dass schon heute der Rechtsantragstelle eine Rechtsbefriedigungsfunktion innerhalb unseres Rechtssystems zukommt, sie somit einen wesentlichen Betrag zur Verfahrensvermeidung und Konfliktlösung leistet und auch leisten kann. Man sollte zu dem Punkt kommen, auf dem man stehen muss, um mit Besonnenheit und Weitblick zu einer adäquaten Erkenntnis vom Wesen und den Möglichkeiten der Rechtsantragstelle als Schlichtungsstelle gelangen zu können. Diese Erkenntnis sollte gesondert werden vom Blick auf antizipatorische Einwendungen, der Anwaltslobby. Die Rechtsantragstellen leisten bei den Gerichten einen nicht

ganz unbedeutenden Beitrag zur außergerichtlichen und vorgerichtlichen Konfliktregelung. Diesen Beitrag gilt es zu steigern.

3. Geschäftszeiten

Die Geschäftszeiten der Rechtsantragstellen sind uneinheitlich und erscheinen willkürlich festgesetzt. Sie müssten an den Bedürfnissen des rechtsuchenden Bürgers orientiert und folglich generell auf den Nachmittag ausgedehnt werden. Die Öffnungszeiten sind bei allen Amtsgerichten zu vereinheitlichen, um die Homogenität im Lande zu gewährleisten. Ich schlage eine vereinheitlichte Geschäftszeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr am Vormittag und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr am Nachmittag vor, also eine effektive, publikumsintensive Gesamtzeit von 4 Stunden. In der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr sollte der Rechtspfleger für Telefonate zur Verfügung stehen, die während des Publikumsverkehrs nicht mehr auf die Rechtsantragstelle durchgestellt würden dürfen. Für die Stichhaltigkeit dieses Vorschlages spricht die Beobachtung, dass das häufige, abrupte, gesprächszerreißende Unterbrechen des Rechtsbetreuungsgesprächs durch das Telefonat von Betroffenen als sehr störend empfunden wird. Die Telefonzentralen sind dementsprechend anzuweisen. Weiter schlage ich vor, die Telefonnummer der Rechtsantragstelle mit einem entsprechenden Vermerk über Öffnungs- und Telefonzeiten in die örtlichen Fernsprechbücher (Branchenbücher) gesondert von der amtsgerichtlichen Nummer unter „Rechtsantragstelle des Amtsgerichts“ aufzunehmen. Ich meine, dass es sich bei den Rechtsantragstellen um einen wesentlichen Teilbereich der dem Bürger aus sozial- und rechtstaatlichen Gründen eingeräumten Möglichkeit handelt, selbst durch Anträge oder Erklärungen ein Verfahren einzuleiten oder darauf Einfluss zu nehmen, sich rechtlich betreuen zu lassen. Die ins Auge zu fassende, zentralisierte, Rechtsantragstätigkeit und Beratungshilfe integrierende Rechtsbetreuungsstelle braucht sich als justitielles Angebot nicht zu verstecken, sondern muss die Offensive und Transparenz, den Bürger eben, suchen. Diesem Ziel dient die vorgeschlagene Maßnahme ebenso wie die Erwägung, den in der Wirtschaft eingeführten Dienstleistungsabend auf die Rechtsantragstelle zu übertragen. Eine arbeitende Bürgerin oder ein arbeitender Bürger muss Gelegenheit finden, diesen Service der Justiz ohne Aufopferung eines Urlaubstages in Anspruch nehmen zu können. An einem Abend der Woche ist die Rechtsantragstelle deshalb bis mindestens 19.00 Uhr offen zu halten.

4. Karriere

Die Rechtsantragstellenbeamten in den Amtsgerichten sollten für die schwierige Erfüllung ihres Rechtsbetreuungsauftrages auf den Rechtsantragstellen im Rahmen der Rechtsantragstellentätigkeit einen angemessenen „Ausgleich“ erhalten.

Der Einsatz auf der Rechtsantragstelle muss sich karrierefördernd und nicht karrierehemmend auswirken. Sollte eine Abschaffung des überholten „Sonderschlüssels“, der seine historische Wurzel in der gescheiterten Sonderlaufbahn für Rechtspfleger hat, nicht möglich sein (und folglich eine Bewertung sämtlicher Rechtspflegertätigkeiten als grundsätzlich gleichwertig), so muss als „Ausgleich“ die Hineinnahme der Rechtsantragstellengeschäfte in diesen Sonderschlüssel gefordert werden. Von keiner Seite wird ernsthaft die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser verantwortungsvollen Aufgabe bestritten; es soll auch an dieser Stelle auf die weitgefächerte Bedeutung der Rechtsantragstelle als Rechtsbetreuungs-, Rechtsbesorgungs-, Rechtsbelehungs-, Rechtsschlichtungs- und Rechtsberatungsstelle hingewiesen werden ebenso wie auf die besonderen Qualifikationen des dort eingesetzten Personals. Eine sachgerechte, der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Tätigkeit in diesem Bereich verlangt einen persönlich wie fachlich hoch qualifizierten, sozial engagierten, kommunikativen und lebens- wie berufserfahrenen Rechtspfleger. Da ein durch solide Grund- und Schlüsselqualifikationen definierter Wirkungskreis einen gegenüber anderer Rechtspflegertätigkeit erheblichen Mehraufwand verursacht, könnte ein Anreizsystem über verbesserte Aufstiegschancen eine Motivationserhöhung bringen. Nur so lässt sich optimales und passioniertes Personal für die Rechtsantragstelle auch finden. Eine Verlegenheitsbesetzung ist hierfür völlig fehl am Platz. Die Beobachtung zeigt immer wieder, dass Rechtsantragstellenrechtspfleger die Vermutung und Besorgnis haben, der Justizverwaltung unverstanden, fremd und „ungeliebt“ gegenüber zu stehen, eben der hässliche Frosch oder das Aschenputtel. Dieser Vermutung muss entschieden entgegengetreten werden durch Aufnahme dieses Aufgabenfeldes in den Katalog der Sonderschlüsselpensen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich qualifizierte und interessierte Rechtsantragstellenrechtspfleger eher Gebieten zuwenden, in denen eine bestimmte Rechtspflegertätigkeit als Zugangskriterium für justitielle Karrieren stärker im Vordergrund steht als die Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse eines mit den Aufgaben der Rechtsantragstelle betrauten Rechtspflegers. Es muss der Tendenz vorgebeugt werden, dass die Auswahl des Arbeitsplatzes durch den Rechtspfleger (Wo gehe ich hin?) eher als Vorbereitung für höhere Tätig-

keiten in der hierarchischen Organisation der Justiz – weniger unter dem Blickwinkel spezifischer Fertigkeiten und insbesondere Neigungen betrieben wird. Bei der formalisierten Laufbahn der Rechtspfleger im Rahmen der durch den „Sonderschlüssel“ vorgegebenen „Zweiklassengesellschaft“ ist ein Beamter wenig geneigt, ohne entsprechende Aufstiegschancen auf der Rechtsantragstelle zu bleiben. Eine längere Verweildauer, die notwendige Eingangsschwierigkeiten und anfängliche Reibungsverluste kompensiert, ist aber wegen der dadurch bedingten Berufs- und Lebenserfahrung sowie der eintretenden Routinisierung dringend geboten. Der zum Teil zu beobachtenden heutigen Praxis, zumindest die weiteren übertragenen Pensen nach Schlüsselzugehörigkeit zuzuschneiden, kann nicht das Wort geredet werden. Diese verkappte Aufwertung entspricht nicht der Forderung nach Verstärkung der ausschließlichen Einbindung des Rechtspflegers in eine zentralisierte Rechtsantragstelle und widerspricht dem gewünschten Abbau der Übertragung weiterer Pensen.

5. Räumlichkeiten

Bei der Ausgestaltung der Rechtsantragstellenräume besteht akuter Handlungsbedarf.

Man verdränge einmal nicht den Vergleich, sondern stelle sich eine Bank, eine Anwaltskanzlei oder einen beliebigen Raum eines Wirtschaftsunternehmens vor, in welchem intime Kundengespräche stattfinden und konfrontiere diese Vorstellung mit herkömmlichen Rechtsantragstellen. Es ist augenfällig, wenn die kommunikationsfördernden Raumreize den Rechtsantragstellen fehlen, die jene bewusst einsetzen. Die psychologisch-kommunikative Erkenntnis, dass die Bindung an einen vertrauten, freundlichen, familiären Interaktionsrahmen für ein Gespräch in einem nicht selten äußerst sensiblen persönlichen Bereich wichtig ist, muss die Justizverwaltung zu einer Verbesserung der Ausstattung der Rechtsantragstellen zwingend veranlassen.

Ohne aufwendige finanzielle Mittel und ohne eine psychologische Akademisierung lässt sich allein nach der gesunden Alltagspsychologie eine die Gesprächsatmosphäre fördernde Ausstattung vornehmen. Dabei wird sich herausstellen, dass einer beengenden Raumgröße in dunklem Licht mit karger Möblierung und unpersönlicher Raumausstattung keine gesprächsunterstützende Funktion zukommt; positiv wirken demgegenüber sogenannte „Raumaccessoires“. Daneben wird auf die Positionierung der Kommunikationspartner zu achten sein; ein „Direkt-Gegenüber“ erweist sich eher

als eine – eine konfrontative Gesprächsatmosphäre fördernde Konstellation. Auch werden sich bestimmte Farben im Raum eher als zuträglich erweisen als andere. Eine Literaturbarriere zwischen Rechtspfleger und Bürger ist einzureißen; auch der obligatorische Computer als „Block“ zwischen Rechtspfleger und Bürger erweist sich als wenig gesprächsfördernd. Bereits ein erster, phantasievoller Blick in eine mit grünen Pastelltönen gestrichene, mit Blumen, Zimmerpflanzen und Bildern entspannte Raumatmosphäre, in der alle Literatur aus dem Blickwinkel entschwunden ist und die Kommunikationspartner gemütlich und bequem sich schräg gegenüber sitzen, lässt erahnen, wie kommunikationseffektiv und wirkungsvoll solche Raumreize sein können. Es bedarf m.E. keiner weiteren Erläuterung, dass die Bürger in einer kommunikationsauffordernden und kommunikationsfreundlichen Umgebung für eigene Beiträge zu Gesprächen und für eine notwendige Öffnung positiv verstärkt werden. Ein enger Raum, in welchem drei Rechtspfleger gleichzeitig operieren, muss auf die amtsgerichtliche Müllhalde. Wie soll hier ein öffnendes Gespräch geführt werden?

6. Wartesituation

Eigentlich hat eine angenehme Wartesituation keine unmittelbare gesprächsunterstützende Funktion.

Für die Gesprächsatmosphäre kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass ein abgeschirmter Warteraum für die Einstimmung auf den Kontakt zwischen Bürger und Rechtspfleger nur förderlich sein kann. Auch ist der Bürger hier neugierigen oder verletzenden Blicken Dritter entzogen und kann sich in ruhiger Umgebung auf seine bevorstehende „Verhandlung“ konzentrieren. Bei einer Verdichtung der Rechtsantragstellen auf ein bis zwei miteinander zusammenhängende Räume und bei einer Aufhebung des Rechtsantrags- und Betreuungs- und Beratungsstellensplittings lässt sich verwaltungsintern unschwer ein Raum herauschneiden, um eine gemütliche, angemessene, die Blicke unbeteiligter Dritter aussperrende Wartesituation zu schaffen. Vom Betreten des Amtsgerichts durch den Bürger bis zum Verlassen der einzelnen Rechtsantragstellen, bildet sich in der Regel kein voneinander isoliertes Kommunikationsspektrum, kein Kommunikationskorridor. Sämtliche Reize, seien es verbale, non-verbale, optische, akustische, räumliche, atmosphärische, wirken in einem kombinierten Kommunikationskontinuum (Verbund). Die Wirksamkeit des Kernpunktes dieses Verbundes – nämlich die Verhandlung zwischen Bürger und Rechtspfleger – hängt nun sehr stark davon ab, wie stimmig die Reize zusammenwirken, wie

sie zueinander passen oder sich ergänzen. Irritierende und störende Einflüsse müssen minimiert werden. Das Warten auf einem dunklen Flur nach längerem Herumirren in dunklen Fluren, häufig noch ohne bequeme Sitzgelegenheiten oder Aschenbecher (der muss hier sein!), lässt - abgesehen von der Frage nach einem würdigen Umgang mit dem Bürger, für den man letztendlich tätig ist und der alles bezahlt – eher aggressive Tendenzen und eine Bereitschaft zur Konfrontation entstehen. Eine beruhigende, freundliche, entspannende Wartezimmeratmosphäre vermeidet diese Gefahr und hilft nachhaltig, den Verlauf und das Ergebnis der gegenseitigen Verständigung positiv zu beeinflussen. Die Wartesituation hat somit eine mittelbare gesprächsfördernde Funktion und entscheidet mit darüber, wie effektiv und zufriedenstellend die Rechtsbetreuung durch den Bürger erlebt wird. An einer Steigerung eines solchen positiven Erlebens muss jeder Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb gelegen sein.

7. Motivation

Hinsichtlich der Motivation durch die Justizverwaltung der Amtsgerichts herrscht augenfällig bei den Rechtspflegern auf den Rechtsantragstellen eine große Unzufriedenheit vor. Hier spiegelt sich subjektiv wieder, was objektiv nach außen tritt: die Rechtsantrags- und Beratungsstelle wird in ihrer rechtsübergreifenden Rolle und ihrer sozial- und rechtspolitisch wichtigen Funktion von der Verwaltung offensichtlich nicht richtig gewürdigt. Dies führt zu Frustrationen und Unlust an der Arbeit. Der Verwaltung muss deutlich vor Augen geführt werden, dass der Rechtspfleger auf integrierten Rechtsantragstellen bedeutend mehr Probleme zu bewältigen hat, als dies etwa eine formelle Antragsaufnahme vorsieht. Die Sozialkompetenz des Rechtspflegers wird hier in vielfältiger Weise gefordert; er leistet zum Teil mehr – nicht weniger als andere Rechtspfleger. Die Verhinderung von Streitentwicklung, das Management von Aggressionen und von frustrierten Erwartungen des Bürgers, das Einebnen von Sprachbarrieren und Vorurteilen, das Erkennen von Scheinabsichten, der menschliche Beistand in rechts- und lebenskritischen Situationen sind nur einige Aspekte, die neben der ohnehin geforderten fachlichen Qualifikation auf der Rechtsantragstelle gefordert sind. Daneben muss der Rechtspfleger über eine ausgeprägte fachliche Kompetenz verfügen, um nicht selten komplizierte Sachverhalte ad hoc und aus dem Stegreif in die richtige Antragsform zu gießen. Hochkomplexe Sachverhalte auflösen – das entsprechende Gesetz suchen und den Sachverhalt im Wege der Subsumtion

darin spiegeln, und zwar schnell, gehört zum täglichen Handwerkszeug des Rechtspflegers. Eine Sensibilität für diese Hintergründe wird bei der Justizverwaltung seitens der auf der Rechtsantragstelle tätigen Rechtspfleger nicht selten vermisst; anders ist im übrigen auch die Nichtaufnahme dieses Arbeitsfeldes in den Sonderschlüssel nicht zu erklären. Eine eher günstige Prognose würde sich für die Motivation erwarten lassen, wenn die Verwaltungen erkennen ließen, dass sich die Leistungen auf der Rechtsantragstelle karrierefördernd auswirken würden. Bei der offensichtlich von mir wahrgenommenen geringen Beachtung ihrer Tätigkeit durch die Verwaltung lässt sich als Empfehlung nur ableiten, dass Maßnahmen zur Verbesserung und zur Gewährleistung der Motivationsförderung eingeführt werden müssen.

Die im harten Alltagsgeschäft der Rechtsantragstelle tätigen Rechtspfleger müssen nicht nur das Aushängeschild der Amtsgerichte sein, sondern sich auch als solche fühlen.

Würden Sie in den Sonderschlüssel aufgenommen, bei Beförderungen also eher berücksichtigt, würden Versetzungswünsche nach jahrelanger Rechtsantragstellentätigkeit mehr Berücksichtigung finden, würden sie häufiger auf Fortbildungsveranstaltungen geschickt als andere, die innerhalb aber auch außerhalb der Justiz angeboten oder extra für dieses Arbeitsfeld geschaffen werden müssen oder würden sich die Vorgesetzten mehr als bisher persönlich mit Lob, Engagement und Anerkennung an diese Beamten im täglichen Publikumsverkehr werden, würde umgekehrt die Bereitschaft, an sich persönlich wie fachlich zu arbeiten und sich der Gestaltung des Gesprächsortes zu widmen, zunehmen.

Die Rechtsantragstellenrechtspfleger in den Amtsgerichten sollten einen angemessenen Ausgleich für die Erfüllung ihres Auftrages im Rahmen der Justizverwaltung erhalten. Hierfür müssen Anreize geschaffen werden; dazu bieten sich die oben dargestellten Möglichkeiten an. Daneben kann die Rechtsantragstellentätigkeit mit einem stärkeren Gewicht in die laufenden Beurteilungen aufgenommen werden, die dann als eine Voraussetzung für Beförderungen herangezogen wird. Des weiteren könnte man auch eine zusätzliche finanzielle Aufwendungsentschädigung (Leistungs- oder Aufwandsprämie) in Betracht ziehen oder nach Einführung der zentralisierten, integrativen Rechtsantragstellen mittelfristig auch an das „Amtsanwaltsmodell“ denken. Geht man davon aus, dass eine systematische Vorbereitung der am

Anfang nicht fiten Rechtsantragstellenrechtspfleger auf ihre schwierige, zukünftige Tätigkeit gewährleistet sein muss, die etappenweise mit einem praktischen Einführungslehrgang in zentrierten Rechtsantragstellenlehrräumen über begleitende theoretischen Fortbildungsveranstaltungen an der FHR durchzuführen ist, so zeigt sich, dass diese intensive Vorbereitung einen erheblichen Mehraufwand für diese Rechtspfleger verursacht. Dieser Mehraufwand, gepaart mit dem nervenaufreibenden täglichen Publikumsverkehr, ließe ein Anreizsystem in Form verbesserter Aufstiegschancen bis hin zum Amtsanwaltsmodell als Motivationserhöhung gerechtfertigt erscheinen.

Wenn ich in diesem Zusammenhang die grundsätzlich positive Einstellung der Rechtspfleger auf den Rechtsantragstellen zur eigenen Tätigkeit berücksichtige, die von vielen, die ich kenne, als verantwortungsvoll und sozial bedeutsam erkannt wird und die den auf den Rechtsantragstellen eingesetzten Rechtspflegern auf hohem Zustimmungsniveau Freude macht (andere betrachten es auch als Zumutung, Fron oder Stochern im Sozialmüll), so wird erkennbar, dass die Chancen zur Motivationssteigerung nicht ausreichend durch die Justizverwaltung ausgeschöpft werden. Was zum augenblicklichen Zeitpunkt geleistet werden kann und muss, ist, die grundsätzlich latent vorhandene Motivation und Freude an der Rechtsantragstellentätigkeit besser zu nutzen und zu fördern, Spannungen abzubauen, die Tätigkeit ernster zu nehmen und Anreizmodelle für dieses wichtige Berufsfeld zu schaffen. Dieses Berufsfeld der Rechtsantragstelle muss effektiver und effizienter durch Motivationsanreize ausgebaut werden:

Die verschiedenen „Modelle“ müssen vereinheitlicht werden!

- Die zentralisierte Rechtsantragstelle ist in allen Amtsgerichten Nordrhein-Westfalens anzustreben!
- Der Dualismus von mittlerem und gehobenem Dienst muss überwunden werden (s.u.)!
- Die Rechtsantragstelle muss im GVG mit einem bestimmten Zuständigkeitskatalog verankert werden!
- Es sollten Rechtsanlaufstellen als justitielle Angebote geformt werden, die Rechtsantragstellengeschäfte und Beratungshilfe integrieren!

- Ein effektiver Rechtsdienst auf den Rechtsantragstellen sollte von den Rechtspflegern als Chance und Herausforderung gesehen werden!
- In Teamarbeit geschulte Organisationseinheiten als Bürgeranlaufstellen, Bürgerläden entsprechen dem modernen Anforderungsprofil einer modernen Justiz!
- Zugangsbarrieren müssen durch verstärkte Werbung für und Information über die Rechtsantragstellentätigkeit abgebaut werden!
- Besser motiviert

8. Justizwachtmeisterei als Info-Point

Hinsichtlich einer Orientierungshilfe für den Bürger seitens der Justizwachtmeisterei herrscht eine große Unzufriedenheit bei den Rechtsantragstellenrechtspflegern, insbesondere aber bei den Bürgern, die sich nicht selten als Bittsteller fühlen. Überwiegend erhält man eine bessere Einweisung der Justizwachtmeisterei in die Geschäfte der Rechtsantragstelle für geboten.

Es muss besser als bisher gelingen, die erste Anlaufstelle für den Bürger in die Justiz an die Tätigkeit der Rechtsantragstelle anzubinden. Die Justizwachtmeisterei muss als Hilfe bei der Orientierung für den häufig mit den örtlichen und sachlichen Befindlichkeiten nicht vertrauten rechts- und ratsuchenden Bürger optimiert werden. Sie muss in den Zuständigkeitskatalog der Rechtsantragstelle eingewiesen sein und den Bürger „an die Hand“ nehmen können. Die Erfahrung zeigt, dass die Wachtmeisterei nicht selten die um Rat fragenden Bürger generell und undifferenziert zu der Rechtsantragstelle weiterleitet. Damit wird die Rechtsantragstelle zu einer „Auskunftei“ umfunktioniert – eine Obliegenheit, die der Wachtmeisterei zukommen sollte. Die erste Kontaktaufnahme zwischen Bürger und Justiz muss freundlich, effektiv und beruhigend erfolgen, um Ängste und Aggressionen ab- statt aufzubauen. Der erste Kontakt ist der wichtigste! (alte psychologische Weisheit)

Zu diesem Zweck müssen die Beamten der Justizwachtmeisterei zumindest kompetente Auskünfte über die Aufgaben und die Örtlichkeit der Rechtsantragstellen erteilen können. Sie sollten in Gesprächen mit den Rechtspflegern eingewiesen werden in die Funktionen und Kompetenzen dieser Institution und zur Illustration und Wegbeschreibung Handzettel aushändigen können. Solche Handzettel sind einheitlich für alle Amtsgerichte zu entwerfen!

Also Stichworte: Informationsstand, Info-Point, Flyer, Wegleitsysteme zu den Rechtsbetreuungsstellen.

9. Frage nach Rechtsanwälten und anderen Beratungsstellen

Meine Erfahrung zeigt, dass Bürger auf den Rechtsantragstellen öfter bis häufig den Rechtspfleger der Rechtsantragstelle nach einschlägig erfahrenen Rechtsanwälten und anderen Hilfestellen fragen. Eine Hinterfragung bei den Rechtspflegern zum Umgang mit solcherlei Fragen zeigt ein breites Meinungsspektrum ohne eindeutige Präferenzen. „Offiziell“ erklärt man, keine Auskunft zu erteilen, vielmehr die Interessierten mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Angabe einschlägiger Adressen zu entlassen. „Inoffiziell“ lässt sich jedoch die Tendenz erkennen, dem nachfragenden Bürger in seiner Hilflosigkeit helfen zu wollen.

Um einerseits jedweden Schein einer manipulierten Auswahl von bestimmten Anwälten oder privaten Institutionen durch die um Rat gefragten Rechtspfleger auszuschalten und einem „Werben“ um Mandanten seitens einiger Anwälte bei den Rechtspflegern der Rechtsantragstellen vorzubeugen, andererseits den Bürger in seinem nachvollziehbaren Bemühen um Rechtsbeistand, Rat und Hilfe nicht allein zu lassen, sollten sich die örtlichen Rechtsanwaltsvereine und Hilfestellen mit den Rechtsantragstellen koppeln; jene sollten diesen komplette Listen übergeben, in welchen Anwälte unter Angabe ihrer Spezialkenntnisse mit Adressen und soziale Einrichtungen mit ihren Schwerpunkten vermerkt sind. Diese Listen sind den fragenden Klienten zur Einsichtnahme auszuhändigen. Ein solches Verfahren ist rechtlich zulässig und erscheint im Interesse aller Beteiligten zweckmäßig. Der Bürger kann so einen für sich ortsnahen, mit der Materie vertrauten Anwalt auswählen, der Rechtspfleger ist der oft peinlichen Situation enthoben und die Anwälte erhalten Mandanten, die Sozialstationen Klienten.

Näheres ist in Zusammenarbeit mit den örtlichen Anwaltskammern, mit Polizei, Banken, Jugendamt, Sozialamt, Verbraucherberatung, Schuldnerberatung, Arbeitslosenzentren und Kirchen zu regeln.

10. Pensenschlüssel

Bei einer Befragung der Rechtspfleger über die Abschaffung des Sonderschlüssels würde man eine auf höchsten Niveau liegende Zustimmung für diese Abschaffung erhalten. Dieses Votum würde nur noch übertroffen von der Forderung nach einer

Hineinnahme der Rechtsantragstellentätigkeit in diese Tätigkeitsgewichtung. Alle internen befragten Rechtspfleger sind der Meinung, dass dieses schwierige und komplexe Aufgabenfeld in den „Sonderschlüssel“ gehört. Die Verwaltungen helfen sich nicht selten dadurch, dass sie den auf der Rechtsantragstelle arbeitenden Rechtspflegern weitere, zum Sonderschlüssel zugehörige Pensen übertragen. Einzelne Stichproben bestätigen die vermutete Prognose, dass der Anteil der zum Sonderschlüssel gehörenden weiteren übertragenen Pensen sichtbar ausgeprägt ist. Es lässt sich die Tendenz der Verwaltung erkennen, die unterrepräsentierte Rechtsantragstellentätigkeit mit Sonderschlüsselpensen zu kompensieren.

11. Kommunikation durchs Telefon

Ohne auf die schwierige und äußerst umstrittene Frage nach der Positionsbestimmung des Rechtspflegers innerhalb des Beratungshilfegesetzes an dieser Stelle einzugehen, die von bloßem „Zulieferer“ für den Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsvermittlungsbüro, Abwimmlungsstelle) bis zum selbständigen, eigenverantwortlichen Beratungsorgan der Rechtspflege (eigene Auskunft nach eigenem Wissen und Gewissen) beantwortet wird, erstaunt mich nicht selten der große telefonische Beratungsanfall. Bei der telefonischen Kommunikation zwischen Bürger und Rechtsantrag – bzw. Beratungshilfestelle ist zunächst zwischen ankommenden und abgehenden Telefongesprächen zu unterscheiden. Danach müsste jeweils weiter zwischen Rechtsantrags- und Beratungsgespräch differenziert werden. Ohne weitere Aufschlüsselungen nach den Inhalten der geführten Telefonate, können Empfehlungen kaum gegeben werden. Bei den Anrufen dürfte es sich im Regelfall um Informationsgespräche handeln, in denen der Bürger Auskunft über Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, Lage, Kosten, Voraussetzung einer Beratung oder Antragsaufnahme, mitzubringende schriftliche Unterlagen begehrt oder Terminvereinbarungen treffen will. Denkbar ist aber auch der Wunsch nach telefonischer Beratungshilfe. Während Informationen unzweifelhaft statthaft sind, könnten bei der telefonischen Beratung Bedenken auftauchen. Der Rechtspfleger ist gem. §§ 1, 2 Beratungshilfegesetz daran gebunden, die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen des Antrags zu prüfen. Am Telefon erscheint mir die Einhaltung einer solchen genaueren Prüfungspflicht schwer vorstellbar. Selbst bei einer „sofortigen Auskunft“, deren rechtliche Qualität nach wie vor umstritten ist, muss der Rechtspfleger prüfen, ob dem Rechtsuchenden im Falle der

Bewilligung von Prozesskostenhilfe keine Ratenzahlungen für die Kosten des Verfahrens auferlegt würden (§ 1 Abs. 2 Beratungshilfegesetz). Aufgabe der Rechtspfleger auf den Beratungshilfestellen ist daher, diese geringste wirtschaftliche Belastbarkeit eines Bürgers zu ermitteln. Am Telefon ist das kaum einmal in ausreichender Form möglich.

Auf der anderen Seite zeigen die Erfahrungen, dass viele Rechtsuchende nur unklare Vorstellungen ihres eigenen Anliegens haben. Der Rechtspfleger muss, selbst wenn er nicht an die Erteilung eigener Auskünfte denkt, ermitteln, worum es dem Rechtsuchenden geht (stehen andere zumutbare Möglichkeiten zur Verfügung, § 1 Abs. 1 S. 2; ist die Wahrnehmung der Rechte mutwillig, § 1 Abs. 1 S. 3; geht es um die in § 2 genannten Rechtsgebiete). Wenn sich der Rechtspfleger erst einmal Klarheit über das Begehren verschafft hat, genügen zur Befriedigung häufig schon einfache Hinweise, zu denen er nur aufgrund einer intensiven Ausbildung und Erfahrung in der Lage ist:

- Möglichkeit der Einsicht ins Grundbuch
- Erklärung der Rechtsmittel
- Hinweis auf Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb des Gerichts
- Hinweis auf Fristen
- Erläuterung einer eindeutigen Rechtslage
- Aus dem präsenten Wissen zu schöpfende Auskünfte
- Verweisung an andere städtische, staatliche, kirchliche oder private Stellen oder Initiativen.

Würde in solchen Fällen der telefonisch um Rat fragende Bürger auf ein Erscheinen auf der Rechtsantragstelle verwiesen, wären für ihn damit weite Wege, Zeit und Kosten verbunden, für deren Geben oder Aufopferung er kein Verständnis hätte.

An diesem Punkt sollte darüber nachgedacht werden, ob und wie Beratungshilfe in skizzierten Fällen auch telefonisch geleistet werden kann. Bevor man diese Forderung vorschnell ablehnt, sollte man im Auge behalten:

- die wichtige Korrespondenz der Rechtsantragstelle mit ihrer sozialen Umwelt konnte optimiert werden

- die Wechselwirkung und Wechselbezüglichkeit zwischen einer für den Bürger geschaffenen Rechtsbetreuungsstelle und einer mit modernen Kommunikationsmitteln vertrauten und eingewöhnten Bürgerschaft könnte so gestärkt und gefördert werden.

Eine moderne Gerichtsverwaltung kann sich modernen Kommunikationsmöglichkeit ganz einfach nicht verschließen, will sie nicht als antiquiert und vormodern erscheinen.

Ein Blick in die Alltagspraxis der Beratungsstellen ergibt da bei jungen Rechtspflegern Anlass zu Hoffnung.

Was die selbstgeführten Telefonate der Rechtspfleger auf den Rechtsantragstellen anbelangt, bietet das Gesetz *de lege lata* dafür keine Handhabung. Das Betreiben von Schlichtungsgesprächen mit Vermietern und Versorgungsunternehmen, das Ersuchen um Fristverlängerungen oder Stundungsvereinbarungen mit Banken, die Bitte um Vollstreckungsstopp, die Vermittlung oder gar das Führen von Vergleichsgesprächen oder Schlichtungsverhandlungen gewährt das Gesetz dem Rechtspfleger (leider) nicht. Folglich verbietet eine am Gesetzesauftrag orientierte Analyse jede telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gegner oder einem Dritten. Die erfahrenen Rechtspfleger, die Telefonate überwiegend im Interesse einer gütlichen Streitbeilegung dennoch führen, bewegen sich damit in einer rechtlichen Grauzone. An dieser Stelle soll auf die bereits an anderer Stelle geforderte Einführung eines gesetzlich verankerten schiedsgerichtlichen Verfahrens vor dem Rechtspfleger erinnert werden. Das eingeführte Rechtsberatungssystem ist ständig an der Praxis zu messen und erforderlichenfalls eben zu verbessern.

12. Positionierung der Rechtsantragstellen

Die Rechtsantragstellen und Beratungshilfeeinrichtungen erfüllen in einem Recht- und Sozialstaat eine ganz wesentliche recht- und sozialstaatliche Aufgabe, ich wiederhole mich gerne! Die Rechtsantragstellen sind im ausschließlichen Interesse des Bürgers vorgesehene Angebote der Justiz. Aus diesem Grunde sind sie nicht zu verstecken, um möglichst wenig, sondern so zu platzieren, um möglichst viele Bürger schnell und unkompliziert, gezielt, ohne lange Wege und ohne Verstärkung ohnehin bestehender Schwellenängste und Zugangsbarrieren den Anlauf zu erleichtern. Der durch die Justiz repräsentierte Staat wirkt durch diese Institutionen ganz wesentlich

in die Öffentlichkeit hinein und wirt in seinem justitiellen Ansehen nicht unwesentlich durch das Erscheinungsbild der Rechtsbetreuungseinrichtungen geprägt.

Weiter darf nicht übersehen werden, dass den Rechtsberatungsstellen bei der Selbstdarstellung der Amtsgerichte eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden muss, kommt doch der recht- und ratsuchende Bürger nicht selten über diese Einrichtungen erstmalig mit der Justiz in Berührung.

Um der Bedeutung der Rechtsantragstelle als aktive Bürgeranlaufstelle (law-shop) gerecht zu werden und um den Vorwurf fehlender Bürgernähe, mangelnder örtlicher Konzentration und eines Verstoßes gegen moderne konzeptionelle Verwaltungserkenntnisse (z.B. Prinzip der kurzen Wege) zu begegnen, empfehle ich, die Rechtsantragstellen als einheitliche Anlaufstellen im zentralen Eingangsbereich des Gerichtes zu etablieren. Eine räumliche Zersplitterung, wie sie sich zum Teil nach meiner Erfahrung darstellt, ist abzulehnen, die Aufteilung auf mehrere Gebäude oder das Verstecken in den letzten Winkel des Amtsgerichtes ist geradezu bürgerfeindlich zu nennen.

Einzelne, momentan im Einzugsbereich des Haupteingangs gelegene, Zimmer müssten geräumt, die zuständigkeitsdifferenzierte Rechtsantragsstellengeschäftsverteilung aufgehoben und eine für den Bürger unerträgliche Unübersichtlichkeit beseitigt werden.

Neben dieser meines Erachtens zwingend gebotenen sachlichen Konzentration und räumlichen Ausrichtung der Anlaufstellen sind auch einige flankierende Maßnahmen zu überdenken. Es erscheint mir wünschenswert, sämtliche Rechtsantragstellen im Lande mit einem einprägsamen einheitlichen Namen zu kennzeichnen, über dessen Logo zu diskutieren wäre. Ich schlage vor: „Rechtshilfezentrum“. Weiterhin muss sich jeder Bürger schnell durch Hinweistafeln und Hinweisschilder, die mit diesem Logo oder einem Pictogramm versehen sind, orientieren können, um ihm odyseeische Irrwege durch das Gericht und unliebsame Suchfragen zu ersparen (Orientierungshilfen, neuester Gebäudeplan). Es ist ein „Info“ über die Funktionen, Inhalte, Zwecke, Zuständigkeiten und Sachgebiete der Rechtsantrags-Anlaufstellen zu entwerfen, welches durch eine professionelle Agentur, hilfsweise die Fachhochschule, zu konzipieren ist.

Schließlich müssen einige der Räume als Warteräume für den Bürger vorgesehen werden.

Bei der Positionierung und Ausgestaltung der Rechtsanlaufstellen sollten wir uns immer am Leitbild einer bürgernahen und bürgerfreundlichen, im Dienste des Bürgers stehende Justiz orientieren, statt an einer hoheitlichen, Schwellenängste aufbauenden statt abbauenden, Zugangsbarrieren errichtenden statt einreißenden Justiz. Der Bürger ist Subjekt und nicht Objekt der Verwaltung. Er ist Kunde! (Gänsehaut?)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gelten für alle Groß- und Mittelgerichte. Bei Kleinstadtgerichten ist nach Maßgabe der oben dargelegten Kriterien individuell zu entscheiden. Dass die Rechtsantragstelle für Schwerbehinderte zu erreichen sind, dürfte nunmehr zu jeder Verwaltungskultur gehören.

13. Sachliche Atmosphäre

Da ich wahrscheinlich zu Recht davon ausgehe, dass die Wirksamkeit eines Rechtsbetreuungsgesprächs auf einer Rechtsantragstelle nicht zuletzt von Einflüssen abhängt, die vom jeweiligen Ort der Kommunikation ausgehen – sogenannte Raumreize – ist die sachliche Atmosphäre auf einer Rechtsantragstelle familiär, freundlich und warm zu gestalten – es ist eine Rechtsantragstellenkultur zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist es nach meinen Erfahrungen so, dass der Rechtspfleger auf der Rechtsantragstelle die Problematik der Atmosphäre dadurch löst, dass er mit eigenen Mitteln und eigenem Geschmack „seiner“ Rechtsantragstelle ein das Beratungsgespräch förderndes Gepräge gibt. Jeder nach seinem Gusto! Verkürzt dargestellt ließe sich die Analyse auf die Formel bringen:

Die Atmosphäre ist manchmal gut – die Ausstattung ist schlecht, je nach dem gebildeten und kultivierten Rechtspfleger.

14. Umgang mit Ausländern

Von hohem Interesse erscheint mir auch die Gesprächssituation mit Ausländern zu sein. Dabei gehe ich nach meinen eigenen Beobachtungen davon aus, dass der Anteil der Leute, die nicht aus dem Geltungsbereich der Gesetze für die Bundesrepublik Deutschland stammen, sicherlich mit einem Drittel angemessen berücksichtigt ist. Nunmehr interessiert mich die weitere Frage, wie der Rechtsantragstellenrechtspfleger ausgebildet ist, mit den Ausländern umzugehen, insbesondere – wie er sich mit diesen verständigt. Die Beantwortung der Frage nach der Verständigung mit Auslän-

dern – in Stichproben – spiegelt in ihrer ganzen Bandbreite die Hilflosigkeit der Justiz im Umgang mit ausländischen Mitbürgern wider. Zitate:

- Schicken wir wieder weg.
- Sollen mit sprachkundigen Freunden oder Bekannten wiederkommen.
- Wir reden mit Händen und Füßen.
- Wir kramen unsere Englischkenntnisse vor; kommen allerdings nicht sehr weit damit.
- Rufen sprachkundigen Kollegen zu Hilfe.
- Verweisen an Dolmetscher oder/und Botschaften
- Schicken sie einfach zum Ausländeramt.

Bei einer Ausländerquote von geschätzt fast 1/3 der Rechtsantragstellenklientel sollte dafür Sorge getragen werden, dass während der Geschäftszeiten Dolmetscher zur Verfügung stehen oder zumindest Listen von sprachkundigen Kollegen im Hause vorhanden sind, die Übersetzungshilfe leisten können. Der momentane Zustand im Umgang mit Ausländern ist unwürdig. Vorgelesen und genehmigt? Wie soll ein Sprachkundiger so etwas genehmigen? Im Übrigen: Wer sagt überhaupt, dass er lesen kann? Ausländerzentralgerichte bei den Landgerichten könnten insoweit Abhilfe schaffen.

15. Störungen der Konzentration

Orientiert man sich etwa an einem gleichermaßen der Rechtsbetreuung dienenden normalen Anwaltsbüro oder an den Beratungsräumen von Banken oder Sparkassen, so fällt der Unterschied in der die Gesprächsführung fördernden Ruhe und Abgeschlossenheit dieser zu den Rechtsantragstellen der Justiz auch hier deutlich ins Auge. Während dort ein störungsunanfälliger Interaktionsrahmen geschaffen wird, leidet hier die Gesprächsatmosphäre nicht selten an vermeidbarer Beeinträchtigung. Diesen Missstand gilt es zu beseitigen. Ein eigener Warteraum, der dieses Problem der Beeinflussung der Konzentrationsfähigkeit durch die Möglichkeit des gezielten und gestaffelten Hereinbittens nachhaltig beheben würde, ist von mir bereits an anderer Stelle mit Nachdruck gefordert worden und bedarf keiner Wiederholung – lediglich einer Verstärkung. Sollte sich eine Justizverwaltung tatsächlich nicht in der Lage se-

hen, eine Rechtsantragstelle im Verbund mit einem Warteraum zu platzieren, so sollten optische oder akustische Signale installiert werden, die nach außen dem auf dem Flur wartenden Publikum kundtun, ob der Rechtspfleger der Rechtsantragstelle Gesprächsführungsbereit oder bereits besetzt ist. Jeder Sitzungssaal verfügt über eine entsprechende Anlage; eine solche sollte unverzüglich an den Rechtsantragstellen angebracht werden. Zumindest sollte ein Schild an der Tür des Beratungszimmers die Gesprächsbereitschaft signalisieren; ein höfliches „Hereinbitten“ oder Abholen des Bürgers durch den Rechtspfleger würde ohnehin der Gesprächsatmosphäre dienlich sein und das Bestreben nach einer kommunikationsauffordernden und kommunikationsfreundlichen Umgebung verstärken. Negative Auswirkungen auf die Gesprächsatmosphäre hat mit Sicherheit eine „blockierende“ Gesprächsaufnahme. Man muss davon ausgehen, dass beim ersten Kontakt zwischen Bürger und Rechtspfleger auf beiden Seiten unterschiedliche Vorstellungen über das Erreichen bestimmter Ziele vorherrschen, die den Verlauf und das Ergebnis gegenseitiger Verständigung beeinflussen können. Was er erwartet – und was ihn erwartet, sind zwei „Paar Schuhe“. Der Bürger will erreichen, dass der Rechtspfleger dem anstehenden Rechts- oder Sozialproblem möglichst viel Zeit widmet und dabei möglichst viel Fachkenntnis, Einfühlungsvermögen, Rechts-, Berufs- und Lebenserfahrung preisgibt. Der Rechtspfleger dagegen ist oft mehr daran interessiert, den Betreuungsvorgang schnell und mit wenig Ärger und Zeitaufwand abzuwickeln: „Keine Rechtsauskünfte“ – „Gehen Sie zum Anwalt“! Eine freundliche, Dominanzgebärden abbauende, statt aggressive Tendenzen und Bereitschaft zur Konfrontation aufbauende Eingangsphase des Rechtsgesprächs kann darüber mitentscheiden, ob und wie effektiv und zufriedenstellend die Kommunikation erlebt wird. Die Bereitschaft zur Konfrontation wächst aber, wenn der Bürger im Ungewissen darüber bleibt, ob er eintreten darf oder nicht; seine ohnehin vorhandenen Angstgefühle steigen, wenn er, nicht selten wiederholt, durch ein „Warten Sie noch – Sie sehen doch ...“ in seiner Kontaktaufnahme abgeblockt wird – umgekehrt kann der Rechtspfleger durch häufige Störungen in nervöse Stimmungen versetzt werden, deren Ärgergefühle den wichtigen und häufig entscheidenden Gesprächseingang verbauen. Gerade die Angehörigen der oft benachteiligten und einkommensschwachen Rechtsantragstellenklientel leiden unter Schwellenängsten und Minderwertigkeitsgefühlen; ein reibungsloser Zugang aufeinander zu, würde solche emotionalen Zustände aufnehmen und unangemessene Reaktionen auf beiden Seiten verhindern.

Im Übrigen kann es m.E. überhaupt keinem Zweifel unterliegen, dass keine das Rechtsbegehren fördernde Gesprächsatmosphäre aufgebaut werden kann, wenn diese durch das Klopfen informationsbedürftiger Bürger zerrissen wird. Gleiches gilt für das Problem der anwesenden Kleinkinder. Neben der Tatsache, dass es der Konzentration und Offenheit des Gesprächs nicht dienlich sein kann, wenn sich die am Gespräch Beteiligten mehr auf die Ablenkung und Beruhigung der Kinder als auf das Begehren selbst konzentrieren müssen, kann nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die Anwesenheit von Kindern peinliche Situationen entstehen können, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Zur Illustration sei auf den Bericht einer 22jährigen, taufrischen, scheuen Beamtin verwiesen, nach der eine junge Mutter im Beisein ihrer zwei-, vier- und fünfjährigen Kinder ihre erneute Schwangerschaft durch ihren eigenen Vater schildern sollte und wollte. Es muss durch die Gerichte eine Möglichkeit geschaffen werden, zumindest für solche oder vergleichbare Fälle die Kinder in die Obhut eines Beamten oder einer Beamtin geben zu können. Eine Selbstverständlichkeit sollte es angesichts der beobachteten Häufigkeit des Erscheinens von Bürgerinnen in Begleitung von Kleinkindern sein, einige einfache Spielgegenstände auf den Rechtsantragstellen zur Verfügung zu stellen, um den begehrten Computer anderen Zwecken vorzubehalten. Die Errichtung einer Krabbelstube für ein Amtsgericht bleibt wohl trotz frauenfreundlicher Politik für die Justiz Wunschtraum. Der Gendermainstreaming-Gedanke ist ja in der Justiz ohnehin noch nicht sehr weit gediehen.

Und nun zur Aus- und Fortbildung sowie zur „Bildung“ der auf der Rechtsantragstelle tätigen Rechtspfleger:

Die Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger und Studenten muss in Theorie und Praxis verbessert werden. Ich schätze, dass die auf den Rechtsantragstellen tätigen Rechtspfleger auf die Frage, ob man sich für diese Aufgaben der amtsgerichtlichen Rechtsantragstellen genügend vorbereitet – also fit – fühle, mit „nein“ antworten würden. Ich kann diese Einschätzung nur bestätigen. Dieses Ergebnis zeigt eine stark ausgeprägte Problemwahrnehmung gerade bei den Rechtspflegern, die dieses Problem hautnah erfahren haben. Hinterfrage man dieses „nein“ in einzelne Vorbereitungsdefizite näher, so kristallisierten sich drei zentrale Problemfelder heraus:

- 1. Die Fachhochschulausbildung in Theorie, aber auch Praxis

- 2. Die Berufs- und Lebenserfahrung
- 3. Die fachliche, kommunikative, psychologische, soziale Kompetenz (sog. soft-skills)

Ganz vorne in der Defizitreihenfolge liegt sicherlich die Fachhochschuldausbildung; hier besteht ein starkes Bedürfnis, eine Verbesserung zu erreichen.

An zweiter Stelle rangieren die Erfahrungsbereiche: Berufserfahrung und Lebenserfahrung; hier liegen beträchtliche Mängel im behördlichen Bereich der Auswahl vor. „Frischling“ statt „Alter Hase“! Setzt man diese Defizite noch mit dem durchschnittlichen Lebensalter der Rechtspfleger an den Amtsgerichten und ihrem Ersteinsatz auf der Rechtsantragstelle nach dem Examen in Beziehung, so scheint sich die düstere Prognose über die Auswahl der Rechtspfleger für die Rechtsantragstellentätigkeit durch die Verwaltung zu bestätigen: Da dieser Aufgabenbereich des Rechtspflegers nicht in den Sonderschlüssel aufgenommen ist, „verheizt“ man junge, frisch von der Fachhochschule kommende Beamte. Weit über die Hälfte der Rechtsantragstellen-Rechtspfleger werden erfahrungsgemäß sofort nach dem Examen auf die Rechtsantragstellen als erstem Arbeitsfeld eingesetzt. Das bedeutet, dass berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten oder gar die Professionalität und gewünschte Routinisierung in der Anwendung der schwierigen Materie oder im Umgang mit dem Bürger im wesentlichen nicht vorliegen können, da die Fachhochschule keine Ausbildung für eine optimale Berufsfertigkeit und Verwendungsfähigkeit für die Rechtsantragstelle gewährleistet. Dies gilt es zu ändern in einem neuen Ausbildungsmodell.

Zunächst muss die Fachhochschule Maßnahmen zur Verbesserung der Grund- bzw. Eingangsqualifikation ergreifen, die helfen können, den Übergang ins Eingangsamt „Rechtsantragstelle“ etwas reibungsloser zu gestalten; zu denken ist bei einer solchen notwendigen Qualifikationsverbesserung aber auch an die praktischen Studienanteile, die in den Händen der OLG liegen.

Daneben könnte die Fachhochschule durch Schaffung eines „Erkenntnissspeichers“ über die Rechtsantragstelle weitere wertvolle Hilfe bei der Orientierung zu und in diesem Eingangsamt leisten. Empfehlenswert wäre die Einführung eines einfachen Rückkoppelungssystems. Absolventen, die schon längere Zeit eine Rechtsantragstelle betreuen, informieren eine aus Dozenten zu bildende Koordinierungsgruppe über Handlungs- oder Veränderungsbedarf. Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrun-

gen könnten auf diese Weise gesichert, Problemlösungsvorschläge, Änderungsvorschläge und praxiserprobte, bewährte Handhabungen eingebracht werden. Gerade die Rechtsantragstelle ist nach meiner Meinung als vernachlässigtes Aushängeschild der Amtsgerichte dringend und ständig auf justizinterne Innovationserzeugung und wissenschaftliche Bluttransfusionen angewiesen, um sich dem ständigen gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Solcher Art an der Fachhochschule gespeichertes Wissen könnte Bürger und Justiz gleichermaßen dienen.

Es besteht auch Anlass darüber nachzudenken, ob und inwieweit die Fachhochschulausbildung selbst dazu beitragen kann, „den Rechtsantragstellenerfolg“ zu vergrößern. Meines Erachtens lassen sich bereits eine Reihe von Problempunkten durch relativ bescheidene Maßnahmen beheben, was allerdings nicht bedeutet, dass aufwendigere Modifikationen völlig entbehrlich sind.

Gem. § 3 FHGöD hat die Fachhochschule die Aufgabe, durch anwendungsbezogene Lehre auf die beruflichen Tätigkeiten in der Rechtspflege (weniger in der Verwaltung) vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Soweit die Rechtsantragstellen betroffen sind, ist dieser Auftrag nicht in vollem Umfang erfüllt. Kernaufgabe der Ausbildung ist der Praxisbezug, d.h., möglichst rasch vollwertige und einsatzfähige und berufsfertige Rechtspfleger den Gerichten zuzuführen. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Fachwissenschaft und die Fachpraxis eine einheitliche Ausbildung darstellen, die allerdings in verschiedenen Händen ruht, nämlich zum einen in den Händen der Fachhochschulen, zum anderen in den Händen der Oberlandesgerichte.

Bezüglich der berufspraktischen Studienzeiten, insbesondere gemessen an dem Stellenwert, den die Berufspraktika in der Gesamtausbildung immer noch mit 15 Monaten haben, muss allerdings eine intensivere Ausbildung an der Rechtsantragstellenpraxis gefordert werden. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob wegen der fehlenden Schulungsmöglichkeiten bei kleineren und mittleren Amtsgerichten, besonders prädestinierte Ausbildungsstellen (z.B. die Amtsgerichte Köln, Düsseldorf, Hamm) in Modellarbeitsplätze umgestaltet werden könnten.

Die Studenten könnten auf den Modellausbildungsplätzen – unterstützt von der FHR – schwerpunktmäßig die berufspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwer-

ben, die für eine effektive Rechtsantragstellentätigkeit gebraucht werden. Angesichts der Fülle von Rechtsfragen, die im Rechtsantragstellenalltag auftauchen, muss der Student in simulierten oder konkreten dialogischen Arbeitsvorgängen in schneller Rechtsanwendung und effektiver Sachverhaltsermittlung und schnell angeklickten Subsumtionsschritten sowie im kommunikativen Umgang mit dem Bürger geschult werden. Dabei wird der Student von erfahrenen Rechtsantragstellenausbildungsbeamten angeleitet. Wie schon mehrfach von mir angedeutet ist, ist die Rechtsantragstelle wie – keine andere Ausbildungsstätte geeignet,

- dem Studenten soziale und wirtschaftliche Hintergründe transparent zu machen,
- ihm die Vielgestaltigkeit des Rechtes und seine verantwortliche praktische Handhabung vorzustellen,
- die gesamte Palette des erfolgreichen einstweiligen Rechtsschutzes zu vermitteln,
- den fairen und gerechten Umgang mit dem Publikum zu lernen,
- psychologisch-kommunikative Verhaltensweisen zu studieren und einzuüben,
- ihn im Umgang mit präziser und schneller Sachverhaltsaufklärung und Subsumtion zu schulen,
- mit anderen Worten, ihn in den Grund- und Schlüsselqualifikationen der gesamten späteren Rechtspflegertätigkeitspalette zu unterweisen.

Diese Chance der Optimierung dieses Ausbildungsabschnittes, die allen weiteren publikumsintensiven Rechtspflegertätigkeiten zugute käme, ist noch nicht überall erkannt.

Alle Maßnahmen, die auf eine stärkere Professionalisierung und Intensivierung der praktischen Rechtsantragstellenausbildung in Laboratorien, Lehrwerkstätten, Trainingslager oder wie Sie das Ding auch taufen mögen und eine Verlängerung der Verweildauer auf mindestens 10 Tage in dieser Stage abzielen, wären zu ergreifen und zu begrüßen.

Unabhängig von der Frage, ob man die „praxisbezogenen“ Lehrveranstaltungen (Begleitlehrgang) für nützlich und z.Z. optimal genutzt hält, sollten diese in Zukunft stärker als bisher praxisbezogen und praxisbegleitend ausgestaltet werden und nicht Altklausuren der FHR zum Inhalt haben. Die Rechtsantragstelle sollte nicht nur als

Aufhänger für fachtheoretische Klausureneinstiege missbraucht werden. Praxiszentrierte Bildung erfordert auch eine stärkere Verknüpfung mit den konkreten Ausbildungsinhalten der Rechtsantragstellentätigkeit. Einstweiliger Rechtschutz in Zivil-, Familien-, Zwangsvollstreckungssachen, Mieterschutzsachen, Gesprächssimulationstraining, Sensitivitätsübungen, Rollenspiele, Feed-back-Techniken, das Trainieren von Protokollierungen und Beurkundungen sämtlicher häufiger vorkommender Rechtsbesorgungen, Eingangs- wie Ausgangssituationen, sollten geübt, eingeschliffen und durchgeführt werden. Es bedarf wenig Phantasie, um die Trainingsschwerpunkte aufzuzeigen, die in einer typischen Antrags- und Beratungssituation zwischen dem Bürger – der um Rechtsantragstellung und –beratung nachfragt – und dem Rechtspfleger, der diese Nachfrage durch einschlägige Fachkenntnisse in verbaler und nichtverbaler Kommunikation befriedigt, beherrscht werden müssen. Die „begleitende“ Lehrveranstaltung darf sich nicht zu weit vom Arbeitsplatz der Rechtsantragstelle entfernen und sich in einem Wettbewerb zur fachtheoretischen Ausbildung verschleißen. Es wäre sogar zu überlegen, ob nicht in bestimmten Ausnahmefällen, wie z.B. im einstweiligen Rechtschutz oder Mietrecht, die praxisbezogene Lehrveranstaltung neue Stoffgebiete vermittelt, die nicht oder nur unter Hinweis auf die Praxis an der Fachhochschule selbst gelehrt werden. Nicht nur das „training on the job“, sondern auch das „learning by doing“ oder „learning by locking“ sollte mehr als bisher institutionalisiert werden durch Einarbeitung dieser Gebiete in die praktischen Lehrpläne; hier appelliere ich an die Lernfähigkeit der Ausbildungssysteme.

Bei der Frage nach dem Standort innerhalb der Ausbildung, der für eine Rechtsantragstellentätigkeit notwendigen psychologischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den sog. skills, zeigt sich bei internen Gesprächen eine große Unzufriedenheit der Rechtspfleger mit dem Status Quo der Ausbildung an der Fachhochschule. Aus dieser negativen Einschätzung der FHR lassen sich unmittelbar aber noch keine Folgerungen ableiten.

Fraglich ist nämlich zunächst, ob die Ausbildung dieser „skills“ überhaupt zu den Aufgaben der theoretischen Fachhochschule gehört und bejahendenfalls, inwieweit sich die Schulung dieser Fähigkeiten in den Fachstudien umsetzen lässt. So gehört z.B. die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu den zentralen Aufgaben der praktischen Ausbildung und der sie „begleitenden“ Lehrveranstaltungen. Zum anderen wird der Einfluss der Fachhochschule auf be-

rufsbezogene Persönlichkeitsmerkmale für einen Rechtsantragstelleneinsatz sicherlich begrenzt sein. Dennoch bestehen meines Erachtens Defizite auch in der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachhochschule bzw. der Persönlichkeitsentwicklung, die wir z.Z. durch unsere neuen Lehr-Alternativen in Form von Referaten abbauen wollen.

Die Fachhochschule begegnet schon heute häufig dem Vorwurf, sie weise eine zu starke Dominanz der Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen und Anwendungstechniken zu Lasten berufsbezogener Grundqualifikationen auf. Die Ausbildung und Förderung grundlegender berufsbezogener Eigenschaften und Fähigkeiten werden allerdings m.E. zu Recht vernachlässigt, da – wie gesagt – dies vornehmste Aufgabe der fachpraktischen Studienzeiten sein müsste, die von den Oberlandesgerichten wahrzunehmen ist. Dennoch könnte auch die Fachhochschule wertvolle Hilfe zur Vermittlung und Verbesserung der für eine Rechtsantragstelle notwendigen Grund- und Eingangsqualifikationen leisten.

1. Als erstes wäre an eine bessere Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis zu denken. Die Fachhochschule muss nämlich ständig darum bemüht sein, die Verzahnung zwischen theoretischen und praktischen Studienzeiten zu gewährleisten. Dabei sind wir uns im Klaren, dass hier ein strukturelles Problem liegt; dennoch sollte der Blick ständig nach Möglichkeiten suchen, Abstimmungshemmnisse zu beseitigen, Kontakte zu Ausbildungsleitern und Arbeitsgemeinschaftsleitern herzustellen. Der Blick muss hin- und herwandern, aber in beide Richtungen.
2. Die Fachhochschule könnte auch durch den Fachbereichsrat mehr als bisher Vorschläge für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Oberlandesgerichten auf dem Gebiet der Rechtsantragstelle aufstellen. (Mittelfristig ist m.E. ohnehin der mit Europa nicht kompatible Ausbildungsdualismus von Fachhochschule und Oberlandesgerichten aufzuheben; die Oberlandesgerichtsbezirke sind von diesen Aufgaben zu befreien und die gesamte fachtheoretische wie fachpraktische Studienzeit ist im Interesse einer stringenteren und effektiveren, europakompatiblen Ausbildung in die Hände der Fachhochschule zu legen.)
3. Weiterhin sollte unter dem Stichwort „Ausbildung der Ausbilder“ darüber nachgedacht werden, wie zumindest bei neuen Ausbildern und Dozenten die gravierende

Informationsdefizite über die praktischen Studienzeiten und den späteren Praxis-einsatz der Studenten, insbesondere im Zentralbereich der Rechtsantragstellen, abgebaut werden könnte. Auch während ihrer Abordnung an die Fachhochschule leiden die Richterdozenten weiter an diesen Defiziten; man „kennt“ die „Rechtsantragstelle“ lediglich als knappen Fall- und Klausurenaufhänger für „weitergehende“ theoretische Überlegungen. Das breite Spektrum der Zuständigkeiten und Inhalte der Rechtsantragstelle bleibt meist im Dunkeln, allenfalls im Zwielflicht. Dies ist im Hinblick auf eine einheitliche Gesamtausbildung kontraproduktiv. Die zur FHR abgeordneten Lehrkräfte sollten vor Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit Gelegenheit finden, ja finden müssen, eine Rechtsantragstelle über einen kurzen oder mittelfristigen Zeitraum beobachtend zu begleiten.

4. Zu erwägen wäre schließlich für die Fachhochschule selbst eine Zusammenfassung verwandter Studieninhalte, z.B. beim einstweiligen Rechtsschutz. Dies ermöglicht eine verbesserte Koordination der Lerninhalte bzgl. der Rechtsantragstellen, wodurch sich unnötige Wiederholungen und Überschneidungen vermeiden ließen. Darüber hinaus enthält diese Maßnahme den positiven Nebeneffekt, dass den Studenten die inhaltliche Orientierung innerhalb des geradezu „unendlichen“ Rechtsbereichs der Rechtsantragstelle (never ending story) erleichtert und die Schwellenangst genommen wird. Eine konzentrierte und konzertierte Zusammenfassung – etwa des gesamten einstweiligen Rechtsschutzes auf allen Gebieten – wäre m.E. sinnvoll. Mit Blick auf das spätere Berufsfeld sollten Schwerpunkte gesetzt werden – eine davon sollte Rechtsantragstelle heißen mit ihren auf allen weiteren Gebieten ausstrahlenden Qualifikationen. Insbesondere gegen Ende des Studiums scheint es mir zweckmäßiger, das mühsam Erworbene – praktisch und theoretische Wissen – zu reflektieren und in übergeordnete Zusammenhänge zu stellen als die hinreichend behandelten Spezialgebiete weiter und weiter zu vertiefen oder zu erweitern. Eine Unterrichtsreihe „Fragen der Rechtsantragstelle“ wäre im Studium III mit einem Stundenansatz von 20 Stunden sinnvoll platziert.
5. Die Studienordnung sollte durch Hineinnahme der Grundzüge des Mietrechtes in das Fach BGB und die Grundzüge des Schuldrechts Besonderer Teil den Bedürfnissen der Rechtsantragstellenpraxis stärkeres Gewicht beimessen. Auch sollte im Fach ZPO und Familienrecht der einstweilige Rechtsschutz stärker als bisher der Herstellung eines Praxisbezuges gerecht werden. Schließlich müssten die Grundzüge des Beweisrechtes im Fach ZPO verankert werden.

6. Insgesamt wäre meines Erachtens für alle diese 5 Punkte ein institutionalisierter Informationsaustausch in Form einer Koordinationsgruppe für die Abstimmung zwischen theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitten erforderlich. Sinn und Zweck der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollte in erster Linie die Vermittlung von originären Aufgaben der Praxis – wie z.B. die Rechtsantragstelle – sein. Konkret heißt das: die Behandlung von Praxisfällen. Dabei sollte der Unterricht weder von Lehrkräften der Fachhochschule noch im Stil der Lehrveranstaltung der Fachhochschule abgehalten werden, sondern er sollte von reinen Praktikern gegeben werden und den Charakter von Übungen mit Trainingseffekt haben (training on the job). Der Koordinierungsgruppe könnte die Aufgabe zufallen, Kontrollen an der Schnittstelle zwischen Praxis und Theorie herzustellen, praxisbezogene Weiterbildungs- und Fortbildungskonzepte zu erarbeiten („Was brauchen die Studenten für ihren Einsatz auf der Rechtsantragstelle?“) und die Studieninhalte ständig an der Praxis zu messen.
7. Schließlich möchte ich anregen, dass die FHR ein Rechtsantragstellenlabor etabliert mit qualifiziertem Fachpersonal in einer optimalen, bestmöglichen Musterrechtsantragstelle in jeder Hinsicht, die jeder durchlaufen haben muss, der auf einer Rechtsantragstelle irgendwo arbeiten will, damit er nicht im Nirgendwo landet. Ihr Motto: Keiner auf die R.A.St., der sich nicht zuvor in Bad Münstereifel mindestens 2 x im Video gesehen hat – und zwar in einer simulierten Gesprächssituation.

Vielmehr als die FHR müssen aber die Justizverwaltungen der Gerichte und Bezirke ihren Beitrag zur Steigerung der fehlenden Professionalität der Rechtspfleger auf der Rechtsantragstelle leisten. Zu denken ist hier an:

- Schulungsmaßnahmen vor dem Einsatz auf der Rechtsantragstelle
- Ständig begleitende Fortbildungsveranstaltungen während der Tätigkeit auf der Rechtsantragstelle bei den OLG
- Erhöhung der Verweildauer auf dieser Arbeitsstätte
- Gezieltere, an notwendigen persönlichen Qualifikationsmerkmalen orientierte Auswahlkriterien (Freiwilligkeitssiegel)
- Ein Umdenken in der Bewertung dieser Tätigkeit

- Hineinnahme dieser Tätigkeit in den Sonderschlüssel
- Errichtung einer unabdingbaren Schranke durch eine bestimmte Berufs- und Lebenserfahrung (Alter)

Schließlich sehe ich erhebliche Defizite im kommunikativ-psychologisch und sozialen Bereich. Die typischen Erfahrungen mit Rechtspflegern auf der Rechtsantragstelle belegen eindeutig, dass der Rechtspfleger auf dem Feld der Kommunikationspsychologie wie der gesamten sozialen und psychologischen Rechtsantragstellenpraxis im wesentlichen Autodidakt ist und erhebliche Mängel in psychologischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie im Umgang mit Fremdkulturen aufweist. Der rechts- und ratsuchende Bürger erwartet in einer meist für ihn finanziell schlechten, rechts-, sozial- und familienkritischen Situation zu Recht einen Rechtspfleger mit Zeit, Fachkenntnissen, Rechts-, Berufs- und Lebenserfahrung sowie Einfühlungsvermögen in menschliche Probleme, Sensibilität – auch für Hintergründe –, Verständnis für seine Anspannungen und findet nicht selten einen unter Zeitdruck stehenden – gestatten Sie – gehetzten „Dilettanten“. (Liebhaber). Was er braucht?

- Für ein kompetentes Gespräch braucht er Selbstsicherheit – statt dessen trifft man nicht selten auf fachliche Angst, die in Aggressivität umschlägt und Unfreundlichkeit produziert.
- Für Empathie braucht er Berufserfahrung und Lebenserfahrung.
- Für einen Dialog braucht er auch die Fähigkeit „Nein-Sagen“ zu können, er darf nicht immer nur Nettseinwollen! (Ausdruck vor Angst)
Bei einem Querulanten, Psychopathen, Neurotiker ist einfach Mut aufzubauen, Gespräche auch beenden zu können – nicht schleppend dahinplätschern zu lassen.
- Für Gespräche muss er lernen, sie beginnen und beenden zu können – er darf keine Kontaktängste haben.
- Für Round-table-Gespräche, die ich empfehle, muss er lernen, Wünsche zu artikulieren, auf Augenhöhe mit Richtern und Verwaltung zu kommunizieren, Durchsetzen lernen nach oben wie zur Seite!
- Er muss eine Fehlerkultur aufbauen. Wie gehe ich mit meinen Schwächen um?
- Er muss eine eigene Persönlichkeit aufbauen! Dabei müssen wir alle mithelfen!

Ein Ranking dieser wichtigen Fähigkeiten für die Tätigkeit auf der Rechtsantragstelle will ich nicht aufstellen, aber das suchende Auge sollte auf folgende Fixpunkte stoßen:

- **Fähigkeit des Zuhörenkönnens**
- **Geduld und Toleranz**
- **„Menschenkenntnis“**
- **„Verständnis, Einfühlungsvermögen“, „Empathie“ der Zwilling der „Sympathie“**
- **„Transfer der Gesetzessprache“**
- **„die Methodik der Gesetzesanwendung**
- **die „Gesetzessystematik“**
- **der Umgang mit dem Gesetz**
- **„Sensibilität für soziale und familiäre Hintergründe“**
- **„Angst nehmen, beruhigen“**
- **ein konstruktives Verhandlungsklima mit vernünftigen Ergebnissen zu schaffen,**
- **„Fragetechniken“**
- **„soziales Engagement“,**
- **die Kunst „Sprachbarrieren einzuebnen“**
- **„Rhetorik“**
- **„Vorurteile gegenüber der Justiz auszuräumen“**
- **manchmal auch „Härte im Umgang mit Querulanten“ und die Fähigkeit, Neurotiker und Psychopaten abwimmeln zu können**

An einer Verbesserung dieser Schlüsselqualifikationen muss sich die Aus- und Fortbildung in Theorie und Praxis auf diesem Gebiet orientieren.

Eine schwierige Antrags- und Beratungssituation erfordert sowohl Sozialkompetenz als auch psychologische Kompetenz als auch kommunikative Kompetenz. Sicher lassen sich ohne tatsächliche, empirische Untersuchungen keine Patentrezepte für effektive Kommunikationsstrategien im Publikumsverkehr präsentieren; aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund des konfliktmindernden Wirksamwerdens der Rechtsan-

tragstelle müssen – unabhängig von weitergehenden Forschungen auf diesen kommunikations-psychologischen Feldern – umgehende Schulungsmaßnahmen des Rechtsantragstellenpersonals gefordert werden. Gerade hier ist auch für die Fachhochschule eine Chance zu sehen, der Gefahr und dem Vorwurf einer Theorielastigkeit und Abgehobenheit zu begegnen, ohne den Anspruch einer breit angelegten Grundlagenausbildung aufzugeben. Zwar muss die Fachhochschule nicht von spezifischen Arbeitsplätzen, sondern von sämtlichen Eingangssämtern ausgehen; jedoch ist gerade die Rechtsantragstellentätigkeit in ihrem ständigen Umgang mit dem Bürger ein Schlüsselarbeitsplatz für sämtliche Kommunikationselemente im Publikumsverkehr zwischen Rechtspfleger und Bürger. Eine Schulung dieser kommunikationsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der schützenden Atmosphäre der Fachhochschule würde gerade dem angesprochenen Ziel der Breite der Ausbildung entgegenkommen. Eine dynamische Anpassung der Studieninhalte an erkannte Bedürfnisse der Praxis und der ständige Umbruch des Wissens sollten auch für die justizinterne Ausbildung bestimmend und selbstverständlich sein. Deshalb müssen neben der Vermittlung von Kenntnissen (Stoff) und den Techniken zu ihrer Verarbeitung (Methode) – vor allem wegen des Publikumsverkehrs auch Fähigkeiten wie optimales Kommunikationsverhalten und das Erfassen gesellschaftlicher, sozialer wie familiärer Wirkungs- und Gestaltungszusammenhänge ausgeformt werden.

Das angedeutete Konzept lässt sich meines Erachtens durch die Umstrukturierung der Studieninhalte durchführen.

Der Praxisbezug des Studiums an der Fachhochschule wird den vielschichtigen Anforderungen der Rechtsantragstelle zur Zeit weder im fachtheoretischen noch fachpraktischen Teil der Ausbildung gerecht.

Zum Schluss ein Wort zur – ja: „Rekrutierung“, zum „Keilen“ des Personals.

Bei der Auswahl der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen für die Tätigkeit auf der Rechtsantragstelle scheint die Justizverwaltung sich nur von zwei Auswahlkriterien leiten zu lassen:

- zunächst von der Jugend des Beamten und seiner Frische zum Examen
- und dann von der Examensnote.

Da nicht nur das Fachwissen für einen Einsatz auf der Rechtsantragstelle präferiert, wäre es aus meiner Sicht begrüßenswert, bei der Besetzung auch auf die anderen für eine optimale Rechtsbetreuung notwendigen Qualitäten mehr zu achten. Es kann nicht nach dem Motto gehen: „Hauptsache, wir haben einen“, sondern die Devise muss im Interesse des Bürgers lauten: „Wir haben den Besten“. Neben dem Fachwissen muss der Beamte in der Lage sein, aus dem Stegreif heraus diffuse Sachverhalte zu entwirren oder zu rekonstruieren; er muss in der Lage sein, Fakten zu filtern; er muss Phantasien und Ideen entwickeln können, um rechtliche Möglichkeiten zu finden für eine erfolgversprechende Antragsbegründung oder Rechtsverteidigung; er muss über die für eine Rechtsbetreuung unabdingbaren – und ich wiederhole mich gerne – kommunikations-psychologischen Fähigkeiten verfügen für den zwischenmenschlichen Bereich wichtige menschliche Eigenschaften wie Sensibilität, Höflichkeit, Wärme, Offenheit, natürliche Autorität und Charme besitzen; er muss eine hohe soziale Kompetenz, Lebens- und Berufserfahrung aufweisen, Sprachbarrieren einleiten, listig vorgeschobene Absichten erkennen können und nicht zuletzt Erfahrungen im Management von Aggressionen, in der Streitverhinderung oder Streitschlichtung (Mediation) haben. Es liegt auf der Hand, dass Personen mit diesem Katalog von kommunikationsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gepaart mit einem hohen Grad an fachlicher Kompetenz, der Justiz nicht überall zur Verfügung stehen. Die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Kommunikationseffektivität gehört jedoch mittlerweile zum Standardrepertoire vieler Trainings- und Schulungsseminare – auch an der FHR. Auch die Justiz sollte sich solchen Programmen gegenüber mehr als bisher aufgeschlossen zeigen.

M.E. sollten bei der Besetzung der Rechtsantragstelle viel stärker als bisher solche persönliche Neigungen und Fähigkeiten und Eigenschaften Berücksichtigung finden. Auch könnte die Fachhochschule, die den Beamten über einen langen Zeitraum intensiv betreut hat, bei der Auswahl eine wichtige Entscheidungshilfe leisten. Die Freiwilligkeit wäre übrigens eine unabdingbare Voraussetzung. Der Rechtspfleger müsste das „Freiwilligkeitssiegel“ auf der Stirn tragen.

Schluss

Lassen Sie mich die angesprochenen Problembereiche der besseren Übersicht halber noch einmal thesenartig zusammenfassen:

Aus der skizzierten Problemlage ergeben sich für mich folgende zentrale Empfehlungen:

1. Hauptaugenmerk sollte bei der Weiterentwicklung der Rechtsantragstelle auf der organisatorischen Vereinheitlichung dieser sozial äußerst wichtigen Institution bei allen Amtsgerichten im Lande NW liegen. Maßnahmen, die auf eine höhere Akzeptanz bei allen Betroffenen abzielen, wären auf personeller, inhaltlicher und organisatorischer Ebene zu ergreifen. Anzustreben ist eine zuständigkeitszentrierte Rechtsbetreuungsstelle mit einer gesetzlichen Verankerung als neuer § 153 a GVG.
2. Auf personeller Ebene ist insbesondere die spezifisch-fachliche, aber auch die soziale, psychologische und kommunikative Kompetenz der auf der Rechtsantragstelle einzusetzenden Rechtspfleger durch entsprechende Aus-, Vor- und Fortbildung sicherzustellen. Gleichzeitig muss eine neue Bewertung der Tätigkeit stattfinden. Der Übergang ins Eingangsamt muss reibungsloser gestaltet werden.
3. Die Gestaltung des Umfeldes der Rechtsantragstellen innerhalb des Gerichts ist in atmosphärischer, sachlicher, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht zu überarbeiten.
4. Die zentralisierte Rechtsbetreuungsstelle, die Rechtsantragstellengeschäfte und Beratungshilfe integriert, muss in ihrer Bedeutung als Möglichkeit der außegerichtlichen Konfliktvermeidung und Konfliktschlichtung für eine Absenkung des gerichtlichen Geschäftsanfalls erkannt werden.
5. Die Rechtsbetreuungsstelle des AG muss die Visitenkarte des AG's werden; der gebildet und nicht nur ausgebildete Rechtspfleger sein leuchtender Repräsentant.

Meine Antwort auf die Frage: „Ist der Rechtspfleger fit für die Rechtsantragstelle?“ habe ich gegeben.

- Ich hoffe, wir haben den Frosch gemeinsam wach geküsst!
- Die Zukunft der Rechtsantragstellen muss anders sein als ihre Vergangenheit.

- Wir müssen gemeinsam die Horizonte voran schieben.
- Kein „Weiter so!“!
- Fest steht: Der Rechtspfleger ist momentan nicht fit für diese Aufgaben.
- Ein Letztes! Eigene Visitenkarten/Eigenes Briefpapier mit Logo, AG, Name, Telefon, E-mail und Sprechzeiten der Rechtsantragstellen sollten selbstverständlich werden. Diese sind auch an anderen Stellen bereit zu legen, wie bei der Polizei, Banken, Jugendamt, Sozialamt, Verbraucherberatung, Schuldnerberatung, Arbeitslosenzentren und Kirchen.

Zum Schluss:

Aus der Fülle meiner geäußerten und vielleicht manchmal verwirrenden Gedanken werden Sie möglicherweise nur ein Gefühl für Veränderung festhalten können, dafür, dass die Zukunft der RAST anders aussehen muss als ihre Vergangenheit und der Rechtspfleger dafür besser gebildet und ausgebildet werden muss.

Dieses Gefühl wäre schon Lohn genug für meinen – sicherlich zu langen – Vortrag.